

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang *24* / 19*72* Nr. *775*

Lfd. Nr.

Firma - Sachse

Ort

vom

518 / 47

Deutsch - Amerikanische

Petroleum - Gesellschaft

Hamburg 36

Neuer Jungfernstieg 21

Frankfurt am Main
Tel. 30 2 91

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 259

775



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Kinnalunen

10/6.48 Forsman

Rk 2000.-

Auslagen

9.7.47 Autornische Fahrt nach Jffu an v. Krenim

Rk 142.20

Kutak - Ausst. - Pohlmannes.
- 518 -

RM 2000.-

Konsum bezalt.

Ablage!

Reiduberg, den 10. Juni 1948.

Lh. Dr. Othm.

Fernuf 5401

Ueberweisung durch
Dresdner Bank in Hamburg

2/8 30

Gutschrift

8. VI. 48



Für Vermerke der kontoführenden Bank

Wert

RM

0.000.--

wörtlich:

an (Empfänger)

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Fil. Heidelberg

wegen

Honorar lt. Liquidation v. 29.5.48

Mit dem Betrag

haben wir Ihr Konto erkannt.

auftrags

Heidelberg, den

2. Juni 1948

Nr. 3086

~~Deutsche~~-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG

5.6.48

Allgemeine Bankgesellschaft

Für die Kontrolle

(253) Dresdner Bank in Hamburg
Hamburger Kreditbank

Filiale Heidelberg

Bedienen Sie sich bitte bei Abschreibungen im Ortsverkehr
auf dieses Formular folgender Abkürzungen:

Brinckmann	=	Brinckmann, Wirtz & Co.
Commerz	=	Commerzbank Aktiengesellschaft
Deutsche	=	Deutsche Bank Filiale Hamburg
Dresdner	=	Dresdner Bank in Hamburg
Haspa	=	Hamburger Sparcasse von 1827
Hbg. Landesbank	=	Hamburgische Landesbank - Girozentrale - in Hamburg
Spar 1864	=	Neue Sparcasse von 1864
Reichs	=	Reichsbankhauptstelle in Hamburg (auch für Überweisungen an Staatskonten)
Vereins	=	Vereinsbank in Hamburg
Zentralkasse	=	Zentralkasse nordwestdeutsch. Volksbanken. e. G. m. b. H.

Bei Überträgen im Auftrage eines Kunden unserer Depositenkassen und der Filialen Altona und Harburg bitten wir in das dafür vorgesehene Feld nachstehende Nummern einzusetzen:

Für:							
Rathausmarkt	19	Eilbeck	5	Hammerbrook	10	St. Georg	16
Altona	1	Eimsbüttel	6	Harvestehude	11	Winterhude	17
Barmbeck	2	Eppendorf	7	Mattentwiete	12	Harburg	18
Bergedorf	3	Fruchthof	8	Montanhof	13		
Borgfelde	4	Grindel	9	Schanzenstr.	15		

0 689519





578

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT
ZENTRALE

Drahtanschrift:
ESSO

Fernschreiber:
0 2 1125

Fernsprecher:
34 10 07

RBNr.
0/0496/0021

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Handwritten: 22/1
2. Juni 1948

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Häusruf

(24a) HAMBURG 36

Neuer Jungfernstieg 21

ZR-Dr. Schm./Har.

2. Juni 1948

Betr.: Honorar lt. Liquidation vom 29.5.48

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

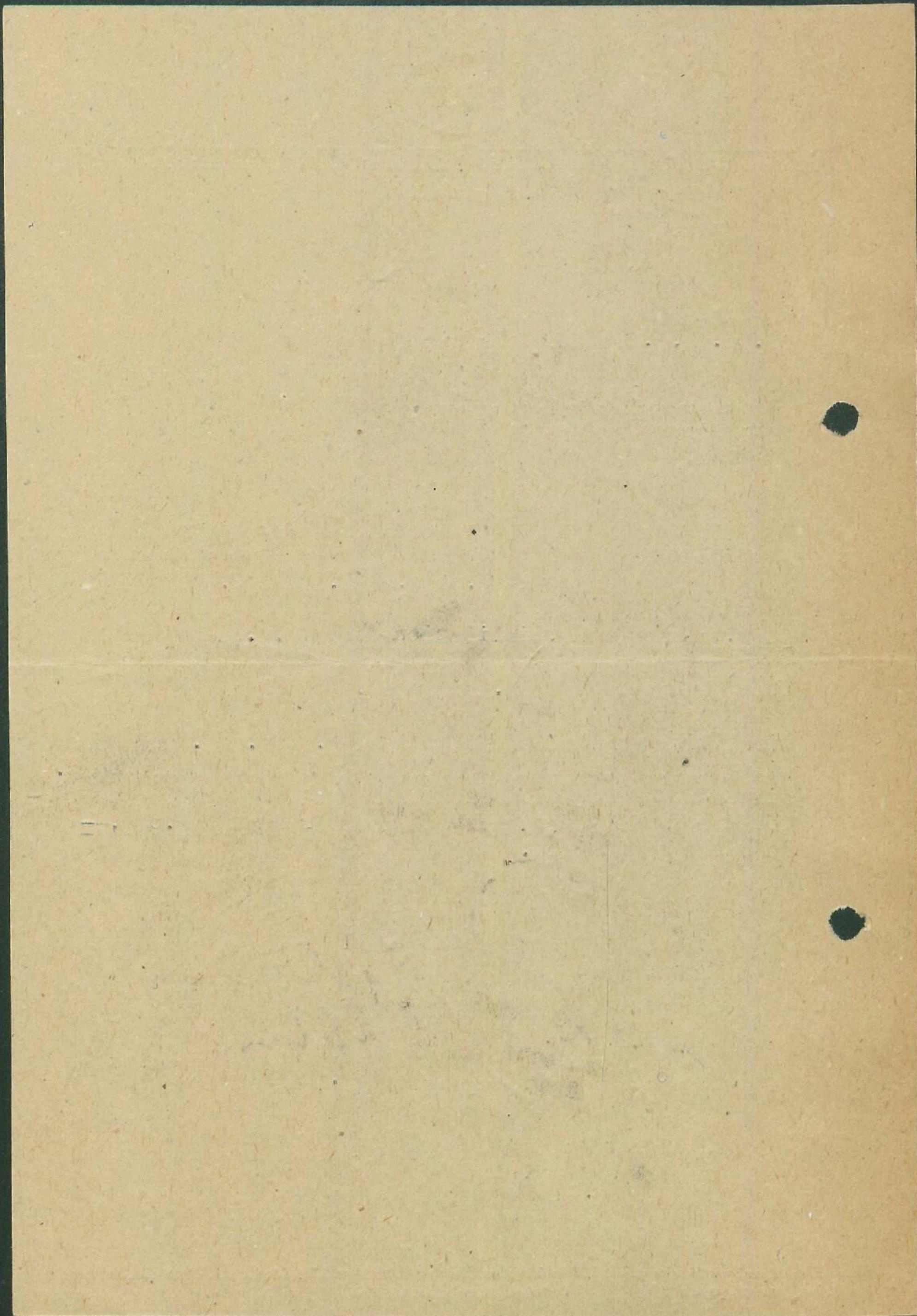
wir erhielten Ihr Schreiben vom 29. vor. Mts. und nahmen mit grossem Interesse von Ihren Ausführungen Kenntnis. Wir danken Ihnen wiederholt für Ihre Bemühungen und werden Ihnen das vorgeschlagene Honorar von RM 2.000.-- in Kürze überweisen.

Hochachtungsvoll

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
Rechtsabteilung

Pogge

Dr. Schmidt



16/6 ✓
29.5.1948
et 29/5.

Dr.H./Kr.

An die
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
H a m b u r g 36
Neuer Jungfernstieg 21

Betr.: Altersrenten und Währungsreform

Sehr geehrte Herren!

Wir kommen heute auf Ihre beiden Briefe vom 2. April und 18. Mai 1948 zurück und erlauben uns, für unsere Bemühungen in der obigen Angelegenheit unter Vernachlässigung des ungewöhnlich hohen Geschäftswertes ein Honorar von RM 2.000.-- in Vorschlag zu bringen.

Wir haben uns mit dem von Ihnen aufgeworfenen Problem gedanklich noch wiederholt befasst, sind aber zu keinem befriedigendem Lösungsvorschlag gekommen. Alle Vorschläge, die man machen könnte, würden nur als Spekulationen gewertet werden können. Es steht nun wohl fest, dass die Geldneuordnung in der Zeit zwischen Mitte Juni und Mitte Juli erfolgen wird. Soweit wir unterrichtet sind, ist in den bestehenden Plänen die Frage der Pensionen noch in keiner Weise geregelt. Es dürfte nur feststehen, dass Ansprüche aus Lebens^{ver-}sicherungsverträgen, Pensionsregelungen und dergl. durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen. Wenn ein solches Gesetz kommt, dann dürfte es ziemlich gleichgültig sein, in welcher Form Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen erfolgt sind. Sicherlich wird die nachträgliche Gründung einer eigenen Pensionskasse oder der Einkauf der Pensionsberechtigten bei Lebensversicherungsgesell-

schaften keine Sondervorteile bringen können.

Welche Rolle die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Ihrer Bilanz künftighin spielen werden, lässt sich auch noch nicht beurteilen. Zunächst ist nur vorgesehen, dass auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform von jedem Steuerpflichtigen eine Schlussvermögensübersicht (Schlussbilanz) aufzustellen ist. Für die Bewertung in dieser Schlussbilanz gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. In der Folge muss dann für den Stichtag der Währungsreform eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Für die Bewertung in dieser Eröffnungsbilanz soll folgendes gelten:

- a) Wirtschaftsgüter, für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen;
- b) Wirtschaftsgüter, die nach dem 8.5.1945 angeschafft oder hergestellt sind, dürfen nicht zu überhöhten Preisen angesetzt werden;
- c) alle anderen Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in der neuen Währung mit den Bilanzzahlen der Schlussbilanz auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform anzusetzen.

Mit diesen zunächst mit Rücksicht auf die Steuerzahlungen zu erlassenden Bilanzierungsbestimmungen ist noch nichts darüber gesagt, ob es letzten Endes zu einer Art von Goldmark-Eröffnungsbilanz kommen wird oder ob die Bilanzkontinuität aufrecht erhalten werden soll. Darüber wird erst eine spätere Entscheidung erfolgen. Es ist kaum möglich, über die weitere Entwicklung jetzt schon ein klares Bild zu gewinnen. Es scheint uns ein Verhängnis zu sein, dass die Pläne der Besatzungsmächte und die Pläne der zusetzenden deutschen Behörden nebeneinander ^{her-}laufen und offenbar noch keineswegs aufeinander abgestimmt sind. Man kann sagen, dass wir auch vom Tage der Währungsreform an in vielfacher Beziehung eine "Fahrt ins Blaue" antreten werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



Lufpost
20/10
TK
45

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT
ZENTRALE

Drahtanschrift:
»ESSO«

Fernschreiber:
0 2 1125

Fernsprecher:
34 10 07

RBNr.
0/0496/0021

Herrn
Dr. Dr. h. C. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

20. Mai 1948

(24a) HAMBURG 36

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Hausruf

Neuer Jungfernstieg 21

ZR-Dr. Schm./Har.

18. 5. 1948

Betr.: Altersrenten und Währungsreform

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

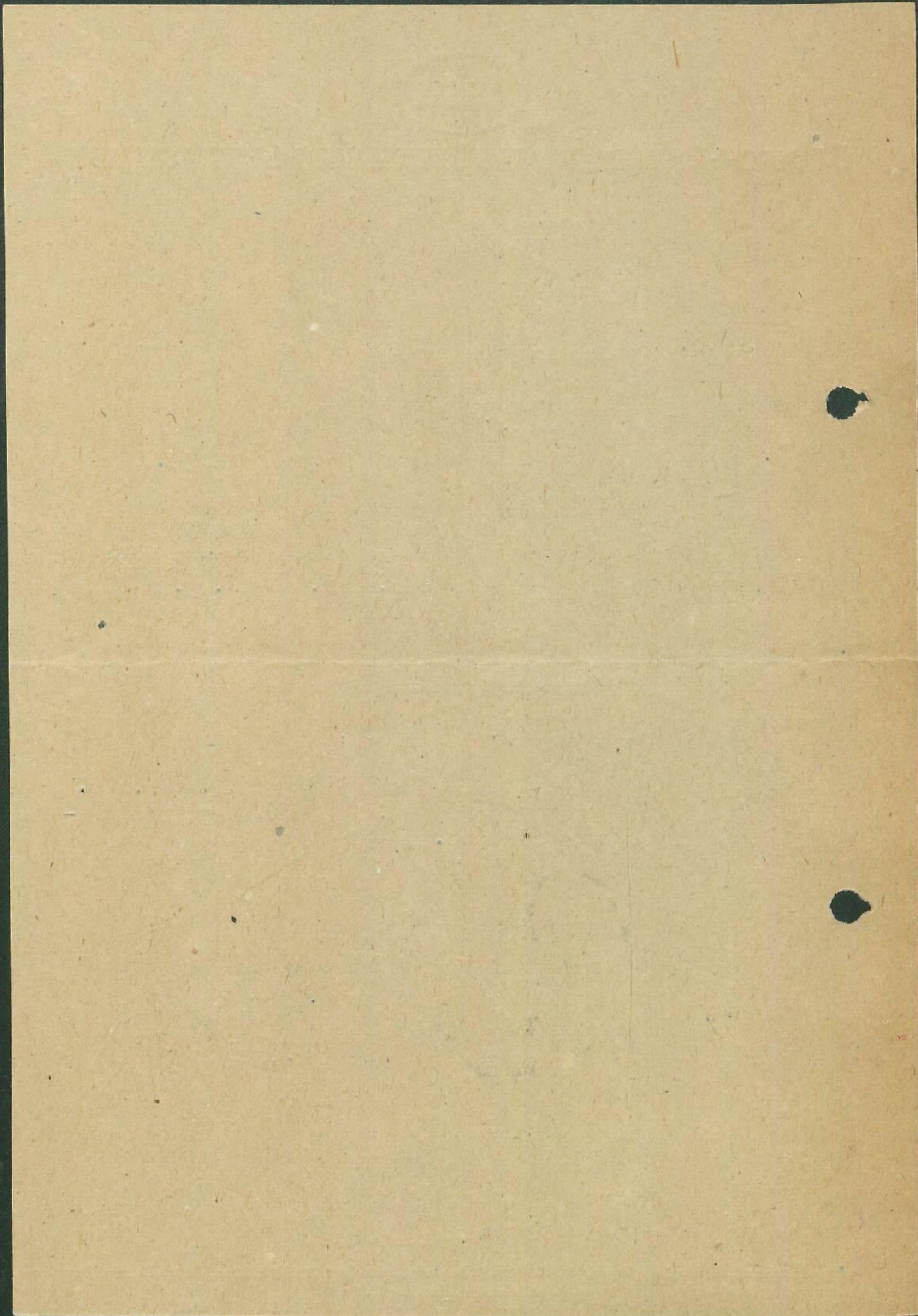
unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 2. vor. Mts.
erlauben wir uns, an baldgefl. Übermittlung Ihrer Ko-
sten-Rechnung zu erinnern.

Hochachtungsvoll

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

Pogge
Pogge

Schmidt
Dr. Schmidt



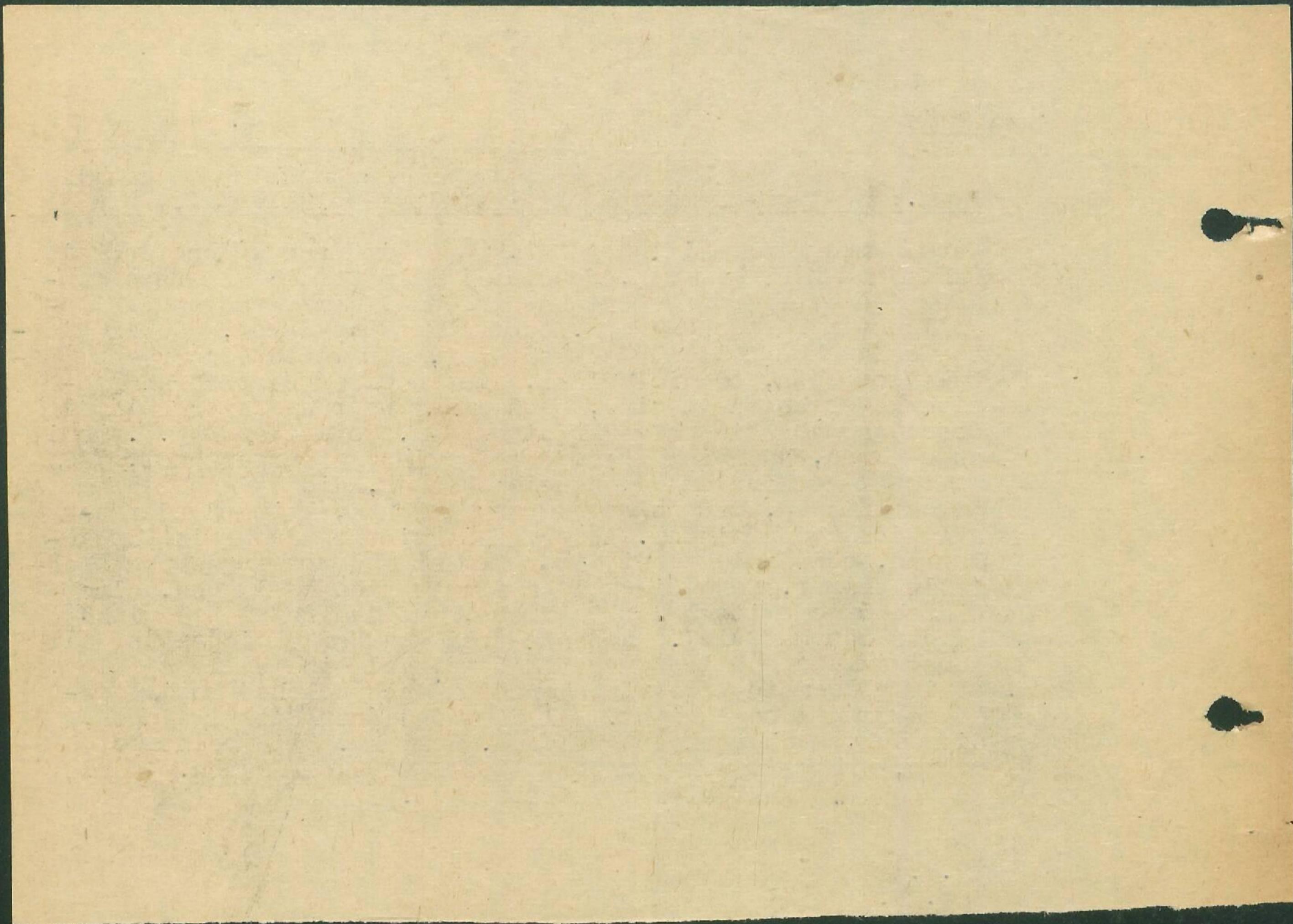
Notiz

Betr.: Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft, Hamburg

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Weiß wird man am besten keine Maßnahmen mehr treffen, um die Mittel für die Altersversorgung der Betriebsangehörigen aus dem Gesamtvermögen der Gesellschaft herauszunehmen. Ganz abgesehen davon, daß es hierzu wohl schon zeitlich zu spät ist, dürfte es eine reine Spekulation sein, ob die Gelder, die in einer besonderen Pensionskasse angelegt sind, nach einer Währungsreform einmal besonders günstig aufgewertet werden. Es ist auch u.U. damit zu rechnen, daß eine besondere Bestimmung herauskommt, daß späte Neugründungen von Pensionskassen, die offenbar dem Zweck dienen, der Abwertung zu entgehen, keine Sonderberücksichtigung finden. Andererseits ist es auch eine Spekulation, ob es nicht bei einer neuen Steuergesetzgebung Nachteile bringt, wenn die Gelder für Pensionszahlungen, also die sozialen Mittel des Betriebs, aus dem Betriebskapital herausgenommen sind. Es könnte bei der Berücksichtigung allgemeiner Entschädigungsansprüche einmal eine Rolle spielen, ob im allgemeinen Betriebsvermögen auch solches Sozialvermögen steckt oder nicht. All das sind aber Spekulationen, die sich gegenseitig aufheben. Herr Dr. Weiß meint gefühlsmäßig, daß es am besten sei, nichts zu veranlassen. Das ist ja auch die Ansicht der Gesellschaft.

22.5.1948

I. C./Z.



Notiz

Betr.: Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft, Hamburg

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Weiß wird man am besten keine Maßnahmen mehr treffen, um die Mittel für die Altersversorgung der Betriebsangehörigen aus dem Gesamtvermögen der Gesellschaft herauszunehmen. Ganz abgesehen davon, daß es hier zu wohl schon zeitlich zu spät ist, dürfte es eine reine Spekulation sein, ob die Gelder, die in einer besonderen Pensionskasse angelegt sind, nach einer Währungsreform einmal besonders günstig aufgewertet werden. Es ist auch u.U. damit zu rechnen, daß eine besondere Bestimmung herauskommt, daß späte Neugründungen von Pensionskassen, die offenbar dem Zweck dienen, der Abwertung zu entgehen, keine Sonderberücksichtigung finden. Andererseits ist es auch eine Spekulation, ob es nicht bei einer neuen Steuergesetzgebung Nachteile bringt, wenn die Gelder für Pensionszahlungen, also die sozialen Mittel des Betriebs, aus dem Betriebskapital herausgenommen sind. Es könnte bei der Berücksichtigung allgemeiner Entschädigungsansprüche einmal eine Rolle spielen, ob im allgemeinen Betriebsvermögen auch solches Sozialvermögen steckt oder nicht. All das sind aber Spekulationen, die sich gegeneinander aufheben. Herr Dr. Weiß meint gefühlsmäßig, daß es am besten sei, nichts zu veranlassen. Das ist ja auch die Ansicht der Gesellschaft.

22.5.1948

I. G. / 2

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and lighting. There are two dark circular marks on the right side of the page, likely from hole punches.



578
SEI 9 / AKK
UH

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

ZENTRALE

Herrn
Dr. Dr. h. C. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

(24a) HAMBURG 36
POSTSTRASSE 19

Fernruf: Sammel-Nr. 34 10 07

Drahtanschrift: „ESSO“

Postscheckkonto: Hamburg 3261

Banken:

Dresdner Bank, Hamburg, Kt. 3086

Reichsbank Hamburg, Kto.-Nr. 2/71

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Unser Hausruf

Tag

ZR-Dr. Schm./Har.

2. April 1948

Betr.: Altersrenten und Währungsreform

5. April 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

wir kommen heute auf Ihr letztes in dieser Angelegenheit an uns gerichtetes Schreiben vom 4.8.47 zurück. Inzwischen ist die Entwicklung hinsichtlich der Währungsreform soweit vorangeschritten, dass wir nunmehr keine Möglichkeiten mehr zu irgendwelchen Umdispositionen bei unseren Versorgungseinrichtungen sehen. Wir werden vielmehr abwarten, müssen, wie sich die über kurz oder lang eintretende Reform auf diese Einrichtungen auswirken wird. Unter diesen Umständen dürfte sich für Sie eine weitere Tätigkeit in dieser Frage erübrigen, und wir können den Ihnen erteilten Auftrag als erledigt ansehen. Wir danken Ihnen sehr für Ihre Bemühungen und bitten Sie um baldgefl. Bekanntgabe Ihres Honorars.

Hochachtungsvoll

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

(Breime)

(Dr. Schmidt)

0223

[Faint handwritten text]

Satzungen

des

Beamten-Versicherungs-
Vereins „Laetitia“

in Hamburg.

2

Hamburg 1938.

Druck von E. Ch. Wöll & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Name, Sitz und Zweck der Kasse	§§	1—4
Beiträge zur Kasse	§§	5—6
Leistungen der Kasse	§§	7—18
Vermögen der Kasse	§	19
Organe der Kasse	§	20
Der Vorstand	§§	21—23
Der Aufsichtsrat	§§	24—27
Die Hauptversammlung	§§	28—34
Geltendmachung, Verjährung, Gerichtsstand	§	35
Rechenschaftsbericht und Revision	§§	36—38
Auflösung	§§	39—40
Satzungsänderungen	§	41

§ 1.

Der Beamten-Versicherungsverein „Laetitia“ in Hamburg ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931.

Name, Sitz
und Zweck
des Vereins.

§ 2.

Sitz des Vereins ist Hamburg, sein Geschäftsgebiet ist das Deutsche Reich.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen rechtsgültig im „Hamburger Tageblatt“, ferner sollen sie in den seitens des Vorstandes des Vereins hierfür bezeichneten Geschäftsräumen der Mitgliedsfirmen (§ 3) ausgehängt werden. Sollte die erwähnte Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 3.

Mitglieder der Kasse können auf Antrag nur die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft und solche Firmen werden, die zu demselben Konzern wie die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft gehören. Mitglieder sind ferner die Angestellten der Mitgliedsfirmen, soweit sie nach dem Angestellten-Versicherungs-Gesetz versicherungspflichtig sind oder ihrer Beschäftigung nach — ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts — versicherungspflichtig sein würden, sowie ehemalige Angestellte, die bei der Kasse versichert sind, oder aus einem früheren Versicherungsverhältnis von ihr ein Ruhegeld erhalten. Als Angestellte im Sinne dieses Paragraphen gelten auch die Vorstandsmitglieder.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle Angestellte, daß sie nicht berufsunfähig sind und beim Eintritt in die Versicherung das Alter von 50 Jahren noch nicht vollendet haben.

Ueber den Antrag einer Gesellschaft um Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

Der Austritt einer Mitgliedsfirma aus der Kasse kann vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 der neunten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung vom 6. August 1935) nur zum Jahres-schluß und nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4.

Die Kasse hat den Zweck:

1. Den Angestellten bei eingetretener Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Pension zu gewähren.
2. Den Witwen und Waisen der Angestellten eine Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Der Uebertritt eines Angestellten von einer Mitgliedsfirma zu einer anderen beeinflusst seine Rechte und Pflichten der Kasse gegenüber nicht.

§ 5.

Nach der Höhe des Arbeitsverdienstes werden für sämtliche Versicherten folgende Gehalts- und Beitragsklassen gebildet:

monatl. Entgelt:		Gehaltsklasse: Monatsbeitrag:	
von mehr als	bis zu		
—	50,— RM	A	—,51 RM
50,— RM	100,— "	B	1,02 "
100,— "	200,— "	C	2,73 "
200,— "	300,— "	D	4,08 "
300,— "	400,— "	E	5,43 "
400,— "	500,— "	F	6,78 "
500,— "	600,— "	G	8,49 "
600,— "	— "	H	10,20 "

Beiträge zum Verein.

Hiervon zahlt der Versicherte zwei Drittel, die Gesellschaften ein Drittel. Für Lehrlinge entrichten die Gesellschaften den vollen Beitrag.

Versicherte, welche der Angestelltenversicherungspflicht nie unterlagen, zahlen außer den in Absatz I aufgeführten Beiträgen für jeden Monat nachstehende Beiträge, welche je zur Hälfte von den Gesellschaften und den Versicherten getragen werden:

in der Gehaltsklasse:	Monatsbeitrag:
A	RM 2,—
B	" 4,—
C	" 8,—
D	" 12,—
E	" 16,—
F	" 20,—
G	" 25,—
H	30

§ 5 Seite 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Versicherte, die infolge Überschreitens der Gehaltsgrenze aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheiden, sind verpflichtet, die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig fortzusetzen. Sie zahlen an die „Laetitia“ außer den Beiträgen nach Abs. 1 für jeden Monat die halben Beiträge nach der Gehaltsklasse H = RM. 15.—

Hiervon fragen die Gesellschaften die Hälfte.“

... von angestelltenversicherungspflichtiges oder ein angestelltenversicherungspflichtig gewesenes Mitglied bei den Mitgliedsfirmen aus und unterliegt es dann der Angestelltenversicherungspflicht, so kommen für dieses bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung bei der Laetitia nur die in Absatz I genannten Beiträge in Frage. Ist es dagegen nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig, so hat es bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung bei der Laetitia Beiträge nach Absatz III zu zahlen.

Versicherte, welche aus dem Angestelltenverhältnis bei den Gesellschaften ausscheiden, haben sich, wenn sie niemals angestelltenversicherungspflichtig waren, bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung in der Beitragsklasse H Absatz I und Absatz II weiterzuversichern. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Versicherten die Beiträge nach einer niedrigeren Gehaltsklasse festsetzen.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle Angestellte, daß sie nicht berufsunfähig sind und beim Eintritt in die Versicherung das Alter von 50 Jahren noch nicht vollendet haben.

Ueber den Antrag einer Gesellschaft um Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

Der Austritt einer Mitgliedsfirma aus der Kasse kann vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 der neunten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung vom 6. August 1935) nur zum Jahres-schluß und nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4.

Die Kasse hat den Zweck:

- 1. Den Angestellten bei eingetretener Berufsunfähigkeit

Nachtrag
zu den Satzungen
des

§ 5.

Beiträge zum Verein.

Nach der Höhe des Arbeitsverdienstes werden für sämtliche Versicherten folgende Gehalts- und Beitragsklassen gebildet:

monatl. Entgelt:		Gehaltsklasse: Monatsbeitrag:	
von mehr als	bis zu		
—	50,— RM	A	—,51 RM
50,— RM	100,— "	B	1,02 "
100,— "	200,— "	C	2,73 "
200,— "	300,— "	D	4,08 "
300,— "	400,— "	E	5,43 "
400,— "	500,— "	F	6,78 "
500,— "	600,— "	G	8,49 "
600,— "	— "	H	10,20 "

Hiervon zahlt der Versicherte zwei Drittel, die Gesellschaften ein Drittel. Für Lehrlinge entrichten die Gesellschaften den vollen Beitrag.

Versicherte, welche der Angestelltenversicherungspflicht nie unterlagen, zahlen außer den in Absatz I aufgeführten Beiträgen für jeden Monat nachstehende Beiträge, welche je zur Hälfte von den Gesellschaften und den Versicherten getragen werden:

in der Gehaltsklasse:	Monatsbeitrag:
A	RM 2,—
B	" 4,—
C	" 8,—
D	" 12,—
E	" 16,—
F	" 20,—
G	" 25,—
H	" 30,—

Versicherte, die infolge Ueberschreitens der Gehaltsgrenze aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheiden, sind verpflichtet, die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig fortzusetzen. Sie zahlen an die Laetitia außer den Beiträgen nach Absatz I für jeden Monat Beiträge nach der Gehaltsklasse E = RM 16,—.

Hiervon tragen die Gesellschaften die Hälfte.

Scheidet ein angestelltenversicherungspflichtiges oder ein angestelltenversicherungspflichtig gewesenes Mitglied bei den Mitgliedsfirmen aus und unterliegt es dann der Angestelltenversicherungspflicht, so kommen für dieses bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung bei der Laetitia nur die in Absatz I genannten Beiträge in Frage. Ist es dagegen nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig, so hat es bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung bei der Laetitia Beiträge nach Absatz III zu zahlen.

Versicherte, welche aus dem Angestelltenverhältnis bei den Gesellschaften ausscheiden, haben sich, wenn sie niemals angestelltenversicherungspflichtig waren, bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung in der Beitragsklasse H Absatz I und Absatz II weiterzuversichern. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Versicherten die Beiträge nach einer niedrigeren Gehaltsklasse festsetzen.

Unterliegen diese Versicherten nach dem Ausscheiden der Angestelltenversicherungspflicht, so sind nur Beiträge nach Absatz I zu zahlen.

§ 6.

Der Beitrag wird bei Angestellten durch Gehaltsabzug bei jeder Gehaltszahlung erhoben.

Die übrigen Mitglieder haben die monatlichen Beiträge spätestens bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten.

Die Versicherten, welche nicht im Angestelltenverhältnis bei den Gesellschaften stehen, haben die Beiträge ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten.

§ 7.

Alle Versicherten erlangen nach 60 Beitragsmonaten Ansprüche auf Ruhegeld bzw. auf Hinterbliebenenversorgung.

In § 7 Absatz 1 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Bei Mitgliedern, die zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder der Wehrpflicht eingezogen werden, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeiten sind Beiträge nicht zu entrichten. Die beim Eintritt des Ruhens erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten. Diese Dienstzeiten werden auf die Wartezeit für die Ansprüche auf Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung angerechnet. Diese Bestimmungen gelten auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Sie gelten nicht im Kriegsfall.“

in der Gehaltsklasse B	„	0,10
in der Gehaltsklasse C	„	0,20
in der Gehaltsklasse D	„	0,30
in der Gehaltsklasse E	„	0,40
in der Gehaltsklasse F	„	0,50
in der Gehaltsklasse G	„	0,75
in der Gehaltsklasse H	„	0,50

b) Besteht im Zeitpunkt der Pensionierung kein Anspruch auf Witwenrente (unbeschadet eines Anspruches auf Waisenrente), so erhöht sich das nach Absatz a) erdiente Ruhegeld für

Leistungen
der Kasse.

jeden nach dem 1. April 1934 gezahlten Monatsbeitrag um folgende jährlichen Steigerungsbeträge:

in der Gehaltsklasse A	RM	0,07
in der Gehaltsklasse B	„	0,15
in der Gehaltsklasse C	„	0,40
in der Gehaltsklasse D	„	0,60
in der Gehaltsklasse E	„	0,80
in der Gehaltsklasse F	„	1,—
in der Gehaltsklasse G	„	1,25
in der Gehaltsklasse H	„	1,50

c) Das Ruhegeld der Versicherten, welche niemals angestelltenversicherungspflichtig waren und derjenigen, welche bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig versichert sind, besteht aus Steigerungssätzen, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung richtet. Die jährlichen Steigerungssätze betragen für jeden an die „Laetitia“

	vor dem 1. Januar 1936	nach dem 31. Dezember 1935 entrichteten Monatsbeitrag
in der Gehaltsklasse A	0,30 RM	0,25 RM
in der Gehaltsklasse B	0,60 „	0,50 „
in der Gehaltsklasse C	1,20 „	1,— „
in der Gehaltsklasse D	1,80 „	1,50 „
in der Gehaltsklasse E	2,40 „	2,— „
in der Gehaltsklasse F	3,— „	2,50 „
in der Gehaltsklasse G	3,75 „	3,— „
in der Gehaltsklasse H	4,50 „	4,— „
in der Gehaltsklasse J	6,— „	— „

Das Ruhegeld der niemals angestelltenversicherungspflichtig gewesenen Mitglieder erhöht sich um den jährlichen Grundbetrag von 360,— RM und um Kinderzuschüsse in Höhe von jährlich 90,— RM für jedes versorgungsberechtigte Kind des Ruhegeldempfängers.

2. Hinterbliebenenversorgung.

a) Witwenrenten.

Witwen, die von den angestelltenversicherungspflichtigen Versicherten oder denjenigen hinterlassen werden, die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig versichert waren,

Unterliegen diese Versicherten nach dem Ausscheiden der Angestelltenversicherungspflicht, so sind nur Beiträge nach Absatz I zu zahlen.

§ 6.

Der Beitrag wird bei Angestellten durch Gehaltsabzug bei jeder Gehaltszahlung erhoben.

Die übrigen Mitglieder haben die monatlichen Beiträge spätestens bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten.

Die Versicherten, welche nicht im Angestelltenverhältnis bei den Gesellschaften stehen, haben die Beiträge ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten.

§ 7.

Alle Versicherten erlangen nach 60 Beitragsmonaten Ansprüche auf Ruhegeld bzw. auf Hinterbliebenenversorgung.

1. Ruhegeld.

a) Das Ruhegeld besteht für Versicherte, welche der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig versichert sind, aus Steigerungsbeträgen. Für jeden in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1935 an die „Laetitia“ gezahlten reichsgesetzlichen Monatsbeitrag ist ein jährlicher Steigerungsbetrag in folgender Höhe verdient worden:

in der Gehaltsklasse A	RM 0,05
in der Gehaltsklasse B	„ 0,10
in der Gehaltsklasse C	„ 0,20
in der Gehaltsklasse D	„ 0,30
in der Gehaltsklasse E	„ 0,40
in der Gehaltsklasse F	„ 0,50
in der Gehaltsklasse G	„ 0,75
in der Gehaltsklasse H	„ 0,50

b) Besteht im Zeitpunkt der Pensionierung kein Anspruch auf Witwenrente (unbeschadet eines Anspruches auf Waisenrente), so erhöht sich das nach Absatz a) erdiente Ruhegeld für

Leistungen
der Kasse.

jeden nach dem 1. April 1934 gezahlten Monatsbeitrag um folgende jährlichen Steigerungsbeträge:

in der Gehaltsklasse A	RM 0,07
in der Gehaltsklasse B	„ 0,15
in der Gehaltsklasse C	„ 0,40
in der Gehaltsklasse D	„ 0,60
in der Gehaltsklasse E	„ 0,80
in der Gehaltsklasse F	„ 1,—
in der Gehaltsklasse G	„ 1,25
in der Gehaltsklasse H	„ 1,50

c) Das Ruhegeld der Versicherten, welche niemals angestelltenversicherungspflichtig waren und derjenigen, welche bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig versichert sind, besteht aus Steigerungssätzen, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung richtet. Die jährlichen Steigerungssätze betragen für jeden an die „Laetitia“

nach dem 31. Dezember 1935

Beamten-Versicherungs- Vereins „Laetitia“

beschlossen

in der ordentlichen Hauptversammlung

am 22. März 1936

Das Ruhegeld der niemals angestelltenversicherungspflichtig gewesenen Mitglieder erhöht sich um den jährlichen Grundbetrag von 360,— RM und um Kinderzuschüsse in Höhe von jährlich 90,— RM für jedes versorgungsberechtigte Kind des Ruhegeldempfängers.

2. Hinterbliebenenversorgung.

a) Witwenrenten.

Witwen, die von den angestelltenversicherungspflichtigen Versicherten oder denjenigen hinterlassen werden, die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig versichert waren,

erhalten Witwenrenten in Höhe eines für alle Gehaltsklassen gleich hohen jährlichen Grundbetrages von 180,— RM, der sich um Steigerungsbeträge erhöht. Der jährliche Steigerungssatz beträgt für jeden

	vor dem 1. Januar 1936	nach dem 31. Dezember
	an die „Laetitia“ gezahlten	1935 gezahlten Monatsbeitrag
	reichsgesetzlichen Monatsbeitrag	
in der Gehaltsklasse A	0,17 RM	0,15 RM
in der Gehaltsklasse B	0,35 "	0,25 "
in der Gehaltsklasse C	0,70 "	0,50 "
in der Gehaltsklasse D	1,05 "	0,75 "
in der Gehaltsklasse E	1,40 "	1,— "
in der Gehaltsklasse F	1,75 "	1,25 "
in der Gehaltsklasse G	2,25 "	1,50 "
in der Gehaltsklasse H	2,50 "	2,— "
in der Gehaltsklasse J	3,— "	— "

Witwen, die von den niemals angestelltenversicherungspflichtig gewesenen Versicherten hinterlassen werden, erhalten eine Witwenrente in Höhe von 100 % des Ruhegeldes, welches der verstorbene Ehemann erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes pensioniert worden wäre, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Kinderzuschüsse.

b) Waisenrenten.

§ 7 Seite 10 Ziffer 2b) Waisenrenten.

Deckblatt Nr. 1.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Waisenrenten erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder sowie die ihnen rechtlich gleichgestellten Kinder und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Die Waisenrente beträgt für jede Waise 50 % der Witwenrente, bei Doppelwaisen je 75 % der Witwenrente.“

Diese Änderung hat rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1942.

Genehmigt durch Verfügung vom 6. Januar 1944.

Das Reichsaufsichtsamt für Versicherungswesen.

(L. S.) Im Auftrag
gez. (Unterschrift)

länger als bis zum vollendeten 21. Lebensjahre und auch dann nicht gewährt werden, wenn die Waise ein eigenes Einkommen von mindestens RM 30,— monatlich hat.

§ 8.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes steht den ehelichen Kindern Waisenrente zu, auch wenn zur Zeit des Todes des Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 9.

Soweit Mittel vorhanden sind, können durch Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat Zuschüsse zu den Kosten für Heilverfahren und Zahnersatz nach den Richtlinien des Reiches für solche Mitglieder bewilligt werden, die keinen reichsgesetzlichen Anspruch haben.

§ 10.

Ruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Angestellten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ruhegeld kann auch einem Versicherten, der nur vorübergehend berufsunfähig ist, gewährt werden; ein Anspruch auf Ruhegeld besteht in diesem Fall jedoch erst dann, wenn die Berufsunfähigkeit 26 Wochen ununterbrochen gedauert hat, für die weitere ununterbrochene Dauer der Berufsunfähigkeit.

Der Vorstand der Kasse ist berechtigt, die ihm erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf Kosten der Kasse an seinen Mitgliedern vornehmen zu lassen. Auch nach Zuerkennung des Ruhegeldes sind die Ruhegeldempfänger, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet, sich auf Verlangen des Vorstandes einmal im Jahre ärztlich untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Kasse.

erhalten Witwenrenten in Höhe eines für alle Gehaltsklassen gleich hohen jährlichen Grundbetrages von 180,— RM, der sich um Steigerungsbeträge erhöht. Der jährliche Steigerungssatz beträgt für jeden

	vor dem 1. Januar 1936	nach dem 31. Dezember
	an die „Laetitia“ gezahlten	1935 gezahlten Monatsbeitrag
	reichsgesetzlichen Monatsbeitrag	
in der Gehaltsklasse A	0,17 RM	0,15 RM
in der Gehaltsklasse B	0,35 "	0,25 "
in der Gehaltsklasse C	0,70 "	0,50 "
in der Gehaltsklasse D	1,05 "	0,75 "
in der Gehaltsklasse E	1,40 "	1,— "
in der Gehaltsklasse F	1,75 "	1,25 "
in der Gehaltsklasse G	2,25 "	1,50 "
in der Gehaltsklasse H	2,50 "	2,— "
in der Gehaltsklasse J	3,— "	— "

Witwen, die von den niemals angestelltenversicherungspflichtig gewesenen Versicherten hinterlassen werden, erhalten eine Witwenrente in Höhe von 100 % des Ruhegeldes, welches der verstorbene Ehemann erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes pensioniert worden wäre, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Kinderzuschüsse.

b) Waisenrenten.

Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 % der Witwenrente.

Die Waisenrente wird an die Witwe gezahlt solange sie die elterliche Gewalt hat, im übrigen an den Vormund.

Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

Der Vorstand ist berechtigt, die Waisenrente ganz oder zum Teil auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren für solche Waisen und Doppelwaisen, die

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder chronischer Krankheit von mehr als einem Jahre nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen oder
 2. sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- In diesem Falle kann jedoch die Waisenrente nicht

länger als bis zum vollendeten 21. Lebensjahre und auch dann nicht gewährt werden, wenn die Waise ein eigenes Einkommen von mindestens RM 30,— monatlich hat.

§ 8.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes steht den ehelichen Kindern Waisenrente zu, auch wenn zur Zeit des Todes des Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 9.

Soweit Mittel vorhanden sind, können durch Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat Zuschüsse zu den Kosten für Heilverfahren und Zahnersatz nach den Richtlinien des Reiches für solche Mitglieder bewilligt werden, die keinen reichsgesetzlichen Anspruch haben.

§ 10.

Ruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Angestellten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähig-

Ruhegeld kann auch einem Versicherten,

n

r,

ct

3=

r=

uf

n.

p=

r=

re

igt

Solange Mitglieder einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, wird ein Ruhegeld nicht bewilligt, bzw. es ruht für die Dauer der Weigerung.

Mitglieder, die Leistungen von der R. f. A. zu beanspruchen haben, sind verpflichtet, bei Stellung des Rentenanspruches an die Caetitia dies anzugeben und den Rentenbescheid der R. f. A. nach Erhalt vorzulegen. Auch sind sie verpflichtet, der Kasse Mitteilung zu machen, wenn eine solche Rente eingestellt wird. Mitglieder, die keinen Anspruch auf Leistungen von der R. f. A. haben, haben dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Reichsversicherungsanstalt glaubhaft zu machen, sofern nicht der Vorstand darauf verzichtet.

§ 11.

Das Ruhegeld beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des § 10 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld eingegangen ist.

Ist der Rentenanspruch nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Dies gilt auch dann, wenn der Rentenanspruch nicht früher gestellt werden konnte.

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

§ 12.

Wird ein Ruhegeldempfänger wieder berufsfähig, so wird ihm das Ruhegeld entzogen, und zwar mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzungen für das Ruhegeld fortgefallen sind. Er hat in diesem Fall das Recht, sich freiwillig weiterzuversichern.

§ 13.

Eine Witwe, welche sich wieder verheiratet, verliert den Anspruch auf Witwenrente und erhält als Abfindung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente.

§ 14.

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert jeden Anspruch gegen die Caetitia. Auch erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

Hat sich ein Versicherter die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt oder den Angehörigen zugewiesen werden. Das Ruhegeld kann in diesem Fall auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Versicherten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf eine Leistung der Kasse, falls sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

Alle Renten ruhen, solange der Berechtigte eine gerichtliche Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt. Hat er jedoch im Inlande Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst oder dem Ruhegeld zu unterhalten hat, so wird dieses den Angehörigen zugewiesen.

§ 15.

Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche auf Kassenleistungen durch die Versicherten sind ohne Zustimmung des Vorstandes der Kasse gegenüber nichtig.

§ 16.

Scheidet ein Angestellter aus anderen Gründen als durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus den Diensten einer Mitgliedsfirma oder scheidet eine Mitgliedsfirma aus der Kasse aus, so kann der Angestellte, wenn er am 1. April 1934 mindestens 5 Jahre der

(siehe Seite 147)

An Stelle von § 16 Absätze 1 und 2 ist zu setzen:

„Scheidet ein Versicherter aus anderen Gründen als durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus den Diensten einer Mitgliedsfirma aus, oder scheidet diese Firma aus der Kasse aus, so werden dem Versicherten die von ihm selbst gezahlten Beiträge zinslos zurückerstattet; abgezogen werden hiervon die Beträge, die von diesen Beiträgen wegen freiwilliger Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder für die Zeit bis zum 31. 12. 1935 wegen der früheren Ersatzkasseneigenschaft der Kasse von ihr an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergegeben sind. Hierbei werden für die Zeit bis zum 31. Juli 1921 nur 5% des Goldwertes der Beiträge nach der gesetzlichen Abwertungstabelle erstattet.

Hat der Versicherte der Kasse jedoch mindestens 5 volle Jahre ununterbrochen angehört, so kann er stattdessen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Kasse seine Versicherung freiwillig fortsetzen. Seine Beitragspflicht richtet sich dann nach den Bestimmungen von § 5.“

maßgebend.

Wird eine nach Ausscheiden aus der Gesellschaft fortgesetzte Versicherung später aufgegeben, so erhält der Versicherte unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 von den nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft von ihm getragenen Beiträgen nur $\frac{2}{3}$ der Beiträge aus § 5 Absatz 1 und die Hälfte der übrigen Beiträge zurück.

§ 17.

Stirbt ein Mitglied nach Ablauf der Wartezeit vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so sind auf Antrag die vom Mitglied für die Zeit seit dem 1. April 1934 getragenen Beiträge zu erstatten. § 16 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

Sind dem Verein anspruchsberechtigte Personen bekannt, so sind sie von ihm zu benachrichtigen.

§ 18.

Durch Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat wird bestimmt, in welcher Weise die Auszahlungen zu erfolgen haben, und ob und welche Legitimationen gefordert werden sollen.

§ 19.

Das Vermögen der Kasse ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 anzulegen. Vermögen
der Kasse.

Alle Wertpapiere der Kasse sind unverzüglich bei ersten Hamburger Banken in Depot zu geben. Eine Verfügung über diese Wertpapiere bzw. das in Staatsschuldverschreibungen, die in Staatsschuldbüchern eingetragen sind, oder in Hypotheken angelegte Vermögen, ist dem Vorstand nur in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrat und dem vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bestellten Treuhänder bzw. dessen Stellvertreter gestattet. Eine entsprechende Beschränkung ist in die Depotverträge und in die Eintragungen in das Staatsschuldbuch und in das Grundbuch aufzunehmen.

§ 20.

Organe der Kasse sind:

Der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

Organe
der Kasse.

§ 21 Satz 1 und 2 hat folgende Fassung:

Der Vorstand der Kasse besteht aus vier Personen.

Der jeweilige Vorsitz der Betriebsräte bei der Zentrale der DAFG Hamburg, gehört dem Vorstand ohne weiteres an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen.

unterzeichnet sein.

§ 22.

Die Geschäfte des Vorstandes verteilen die Mitglieder unter sich nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Verwaltung der Vereinskasse und der Buchführung einen besonderen Buchhalter aus dem Kreise der Angestellten zu beauftragen.

Laetitia angehört oder beim Ausscheiden mindestens 36 Monatsbeiträge in Höhe von § 5 Absatz 1 gezahlt hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen. Seine Beitragspflicht richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.

Verzichtet er auf Fortsetzung seiner Versicherung, so erhält er die von ihm in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. Dezember 1935 getragenen übergesetzlichen Beiträge und die ab 1. Januar 1924 von ihm getragenen und in der Laetitia verbliebenen Beiträge ohne Zinsen zurück. Niemals gesetzlich versicherte Angestellte erhalten jedoch die von ihnen seit dem 1. Januar 1924 getragenen Beiträge ohne Zinsen und für die vor dem 1. Januar 1924 liegende Zeit 5% des Goldwertes der von ihnen vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 getragenen Beiträge zurück. Für die Bestimmung des Goldwertes ist die gesetzliche Abwertungstabelle maßgebend.

Wird eine nach Ausscheiden aus der Gesellschaft fortgesetzte Versicherung später aufgegeben, so erhält der Versicherte unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 von den nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft von ihm getragenen Beiträgen nur 2/3 der Beiträge aus § 5 Absatz 1 und die Hälfte der übrigen Beiträge zurück.

§ 17.

den
Hi
di
§
de
Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

Sind dem Verein anspruchsberechtigte Personen bekannt, so sind sie von ihm zu benachrichtigen.

§ 18.

Durch Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat wird bestimmt, in welcher Weise die Auszahlungen zu erfolgen haben, und ob und welche Legitimationen gefordert werden sollen.

ermögen
Kasse.

Eintragungen in das Staatsschuldbuch und in das Grundbuch aufzunehmen.

§ 20.

Organe der Kasse sind:

- Der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

Organe
der Kasse.

§ 21.

Der Vorstand der Kasse besteht aus drei Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und von zweien seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Der
Vorstand.

§ 22.

Die Geschäfte des Vorstandes verteilen die Mitglieder unter sich nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Verwaltung der Vereinskasse und der Buchführung einen besonderen Buchhalter aus dem Kreise der Angestellten zu beauftragen.

Die Tätigkeit des Vorstandes, sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Buchhalters und der Revisoren ist eine ehrenamtliche.

Die Kosten der Verwaltung der Kasse tragen die Mitgliedsfirmen gemeinschaftlich.

§ 23.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet und berechtigt:

- a) dafür zu sorgen, daß die Beiträge, sowie die Zuschüsse der Mitgliedsfirmen ordnungsmäßig eingezogen werden,
- b) die Leistungen der Pensionskasse festzusetzen.

§ 24.

Der
Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Vereinsmitgliedern, von denen die Mitgliedsfirmen und die Versicherten je vier wählen.

Jede der Gesellschaften, welche der Kasse als Mitglied angehört, hat bei dieser Wahl eine Stimme.

Sollte ein von den Gesellschaften ernanntes Mitglied fortfallen, so ernennen diese ein Ersatzmitglied für die Zeit der Amtsdauer des Fortgefallenen.

Alle zwei Jahre nach Vorlage der Abrechnung ist eine Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates, sowie einer gleichen Anzahl Ersatzleute für die von den Angestellten zu wählenden Mitglieder nach Maßgabe obiger Bestimmungen vorzunehmen. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Freiwilliger Rücktritt eines Mitgliedes ist jederzeit gestattet, ebenso ist seine Bestimmung hierzu widerruflich.

§ 25.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Kasse statt. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft es diesem erforderlich erscheint. Er ist zur sofortigen Berufung verpflichtet, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand schriftlich die Berufung beantragen.

In den Versammlungen kann nur über solche Fragen Beschluß gefaßt werden, welche in der Einladung zur Versammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben sind, es sei denn, daß in der Versammlung sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und sich mit der Beschlußfassung auch über andere Fragen einstimmig einverstanden erklären.

Der Vorsitzende ist auch berechtigt, Beschlußfassungen des Aufsichtsrats auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Zur Gültigkeit eines auf diese Weise herbeigeführten Beschlusses ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

§ 26.

Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf, er ist außerdem auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrats zur Berufung verpflichtet. Der Aufsichtsrat ist nur bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll geführt.

Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Kasse und hat u. a. jederzeit das Recht, zu diesem Zweck sich durch Einsichtnahme der Bücher und Belege von dem Vermögensstande und der ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte der Kasse zu überzeugen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Wahrnehmung ihm obliegender Geschäfte, insbesondere die Einsicht der Bücher und Schriften der Kasse, einem oder mehreren seiner Mitglieder dauernd oder vorübergehend zu übertragen, soweit eine derartige Uebertragung gesetzlich zulässig ist. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, die Prüfung der Bücher und die sonstige Revision durch dritte Personen vornehmen zu lassen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dringliche Aenderungen der Satzungen, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese

Änderungen sind der Hauptversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Hauptversammlung es beschließt.

Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist berechtigt, falls das Reichsaufsichtsamt, bevor es die von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

§ 27.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unterzeichnet.

§ 28.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss der Hauptversammlung, des Aufsichtsrats, des Vorstandes, oder sofern ein Drittel der Versicherten es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In letzterem Fall hat der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 29.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand gemäß § 2 Absatz 3. Die Bekanntmachung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Der Tag der Berufung und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

In der Hauptversammlung, über deren Verlauf ein Protokoll geführt wird, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

Die Hauptversammlung.

§ 30.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt und kann sich dabei auch unter Erteilung schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 31.

Alle Wahlen müssen geheim erfolgen und sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu vollziehen.

In der Hauptversammlung hat jeder Versicherte eine Stimme.

Die Gesellschaften sind berechtigt, zu den Hauptversammlungen besondere Vertreter zu entsenden, mit dem Recht, Anträge zu stellen, und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Satzungsänderungen können, soweit sie die Beitragspflicht der Mitgliedsfirmen betreffen, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

§ 32.

Beschlüsse in der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33.

Die gewöhnlichen Geschäfte der Hauptversammlung umfassen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Abrechnung und evtl. Bilanz, des Prüfungsberichtes der Revisoren und des Aufsichtsrats, ferner die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats;
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit dieselben nicht von den Gesellschaften gewählt werden, sowie der Ersatzmänner für dieselben;
3. Wahl der Revisoren — die ausscheidenden Revisoren sind erst nach Ablauf von drei Jahren wieder wählbar —. Die Revisoren brauchen nicht Vereinsmitglieder sein;
4. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder der Mitglieder.

§ 34.

Die Hauptversammlung beschließt ferner mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Kasse:

1. die Aenderung der Satzungen;
2. die Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit sie von der Hauptversammlung gewählt sind;
3. die Auflösung der Kasse.

Ueber den Gegenstand unter Nr. 1 wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluß gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ueber den Gegenstand zu 2 kann indessen nur rechtsverbindlich beschloffen werden, wenn in der betreffenden Hauptversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder vertreten sind und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluß entscheiden. Bezüglich des Punktes 3 gelten allein die Vorschriften des § 39 der Satzungen.

§ 35.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes auf Festsetzung einer Rente bzw. auf Rückgewähr der Beiträge steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von sechs Monaten Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben.

Geltend,
machung,
Verjährung,
Gerichts-
stand.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Kasse dem Mitgliede gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis ist Hamburg.

§ 36.

Vor der alljährlichen Abrechnung ist eine Nachprüfung der ganzen Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr durch zwei alljährlich von der Hauptversammlung neu zu bestellende Revisoren vorzunehmen.

Rechen-
schaftsbericht,
Revision.

§ 37.

Baldmöglichst nach Schluß des Rechnungsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung mit ausführlichem Rechenschaftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, der sie den beiden Revisoren zur Prüfung zustellt.

Nach erfolgter Prüfung wird sie über die Mitgliedsfirmen der Hauptversammlung vorgelegt.

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 38.

Mindestens alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch früher, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen und hierzu ein versicherungstechnisches Gutachten erstatten zu lassen. Die versicherungstechnische Bilanz ist der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Ergibt sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ein Ueberschuß, so ist dieser einer Sicherheitsrücklage solange zuzuführen, bis diese 10 % der Prämienreserve erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ist ein weiterer Ueberschuß vorhanden, so ist dieser auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen nach Beschluß der Hauptversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Kassenleistungen zu verwenden. Auch können beide Maßnahmen miteinander verbunden werden.

Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag, so ist zu dessen Deckung die Sicherheitsrücklage heranzuziehen. Ist nach Erschöpfung dieser Rücklage noch ein Fehlbetrag vorhanden, so hat die Hauptversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen zu beschließen, ob und in welcher Weise der verbleibende Fehlbetrag durch Erhöhung der künftigen Beiträge, durch Ermäßigung der Kassenleistungen oder durch Verbindung beider Maßnahmen auszugleichen ist.

Die Aenderung der Beiträge oder Leistungen kann auf einzelne Versicherungsgruppen, die den Fehlbetrag verursacht haben, beschränkt werden. Sie haben auch Wirkung sowohl auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse als auch auf die laufenden Renten.

§ 39.

Auflösung.

Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn alle Gesellschaften sich auflösen, und zwar an dem Tage, an welchem die letzte der dann noch verbleibenden Gesellschaften im Handelsregister gelöscht wird.

Weiter kann die Auflösung nur auf einstimmigen Antrag des gesamten Aufsichtsrats und unter Zustimmung der Mitgliedschaften in einer für diesen Zweck mit mindestens 14tägiger Frist besonders einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist mit gleicher Frist eine zweite einzuberufen, welche mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der darin vertretenen Stimmen entscheidet.

Eine Hauptversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist auch einzuberufen, wenn es das Reichsaufsichtsamt verlangt.

§ 40.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Aufsichtsbehörde die beschlossene Auflösung gemäß § 43 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 genehmigt hat, bzw. im Falle des § 39 Absatz 1 mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auflösung der letzten Mitgliedsfirma im Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall wird das gesamte Vereinsvermögen, auch soweit es von Leistungen der Gesellschaften herrührt, an die zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt vorhandenen Versicherten nach versicherungstechnischen Grundsätzen verteilt. Der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung.

Die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, kann indessen gleichzeitig mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der sämtlichen Mitglieder bzw. mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der darin vertretenen Stimmen (vergl. § 39) beschließen, daß an Stelle der Verteilung des Vermögens der vorhandene Versicherungsbestand auf eine andere Unternehmung im Sinne des § 14 V. A. G. übertragen wird.

§ 41.

Satzungsänderungen, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (§§ 5 bis 18, 35, 38, 40), haben auch Wirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse und laufenden Renten. Satzungsänderungen.

Letzte Aenderungen auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsrats genehmigt durch Verfügung vom 11. März 1938.

**Das Reichsaufsichtsamt
für Privatversicherung.**

(L. S.)

In Vertretung:
gez. Dr. Schmidt.

II 1714/3.

Nachtrag
zu den Satzungen

des

**Beamten-Versicherungs-
Vereins „Laetitia“**

beschlossen
in der ordentlichen Hauptversammlung
vom 28. März 1939.

22

§ 5 Seite 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Versicherte, die infolge Überschreitens der Gehaltsgrenze aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheiden, sind verpflichtet, die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte freiwillig fortzusetzen. Sie zahlen an die „Laetitia“ außer den Beiträgen nach Abs. 1 für jeden Monat die halben Beiträge nach der Gehaltsklasse H = RM. 15.—

Hiervon tragen die Gesellschaften die Hälfte.“

In § 7 Absatz 1 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Bei Mitgliedern, die zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder der Wehrpflicht eingezogen werden, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeiten sind Beiträge nicht zu entrichten. Die beim Eintritt des Ruhens erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten. Diese Dienstzeiten werden auf die Wartezeit für die Ansprüche auf Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung angerechnet. Diese Bestimmungen gelten auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Sie gelten nicht im Kriegsfall.“

§ 7 Seite 10 Ziffer 2 b) Waisenrenten.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40% der Witwenrente; soweit die Waisen gleichzeitig Anspruch auf eine Waisenrente bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte haben, verringert sich die Waisenrente der „Laetitia“ soweit, daß die Waisenrente bei beiden Versicherungsanstalten zusammen nicht höher ist, als wenn der Vater ausschließlich bei der „Laetitia“ mit dem Beitrage versichert gewesen wäre, der an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und an die „Laetitia“ zusammen für ihn gezahlt ist.“

An Stelle von § 16 Absätze 1 und 2 ist zu setzen:

„Scheidet ein Versicherter aus anderen Gründen als durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus den Diensten einer Mitgliedsfirma aus, oder scheidet diese Firma aus der Kasse aus, so werden dem Versicherten die von ihm selbst gezahlten Beiträge zinslos zurückerstattet; abgezogen werden hiervon die Beträge, die von diesen Beiträgen wegen freiwilliger Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder für die Zeit bis zum 31. 12. 1935 wegen der früheren Ersatzklasseneigenschaft der Kasse von ihr an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergegeben sind. Hierbei werden für die Zeit bis zum 31. Juli 1921 nur 5% des Goldwertes der Beiträge nach der gesetzlichen Abwertungstabelle erstattet.“

Hat der Versicherte der Kasse jedoch mindestens 5 volle Jahre ununterbrochen angehört, so kann er stattdessen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Kasse seine Versicherung freiwillig fortsetzen. Seine Beitragspflicht richtet sich dann nach den Bestimmungen von § 5.“

§ 21 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Vorstand der Kasse besteht aus vier Personen.“

Der jeweilige Hauptbetriebsobmann bei der D. A. P. G. gehört dem Vorstand ohne weiteres an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen.“

Letzte Änderung auf Grund des Beschlusses der obersten Vertretung vom 28. März 1939; genehmigt durch Verfügung vom 25. April 1939.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

Im Auftrag

(L. S.)

gez. bei der Kellen.

The State of New York

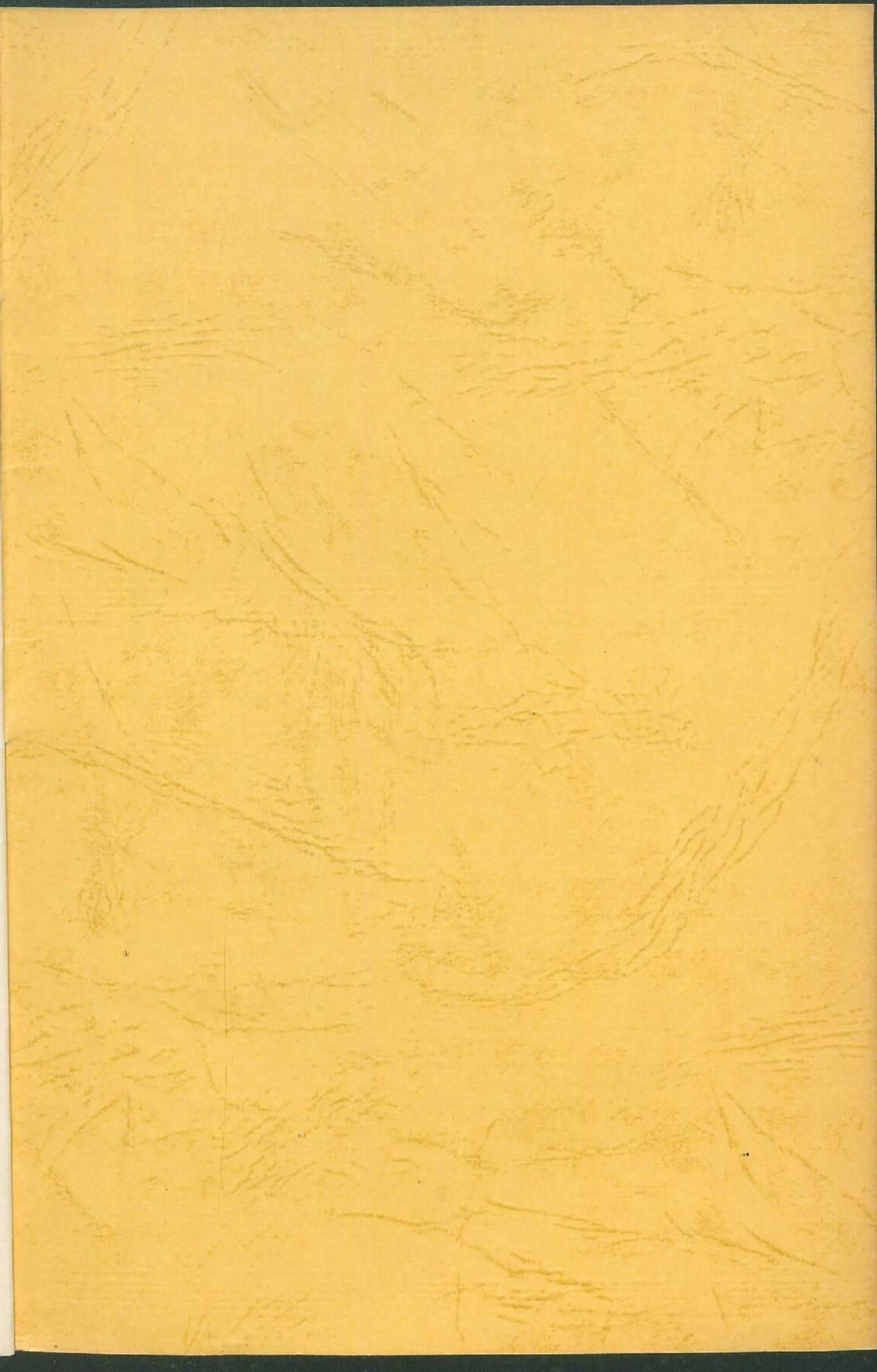
In SENATE,
January 15, 1882.

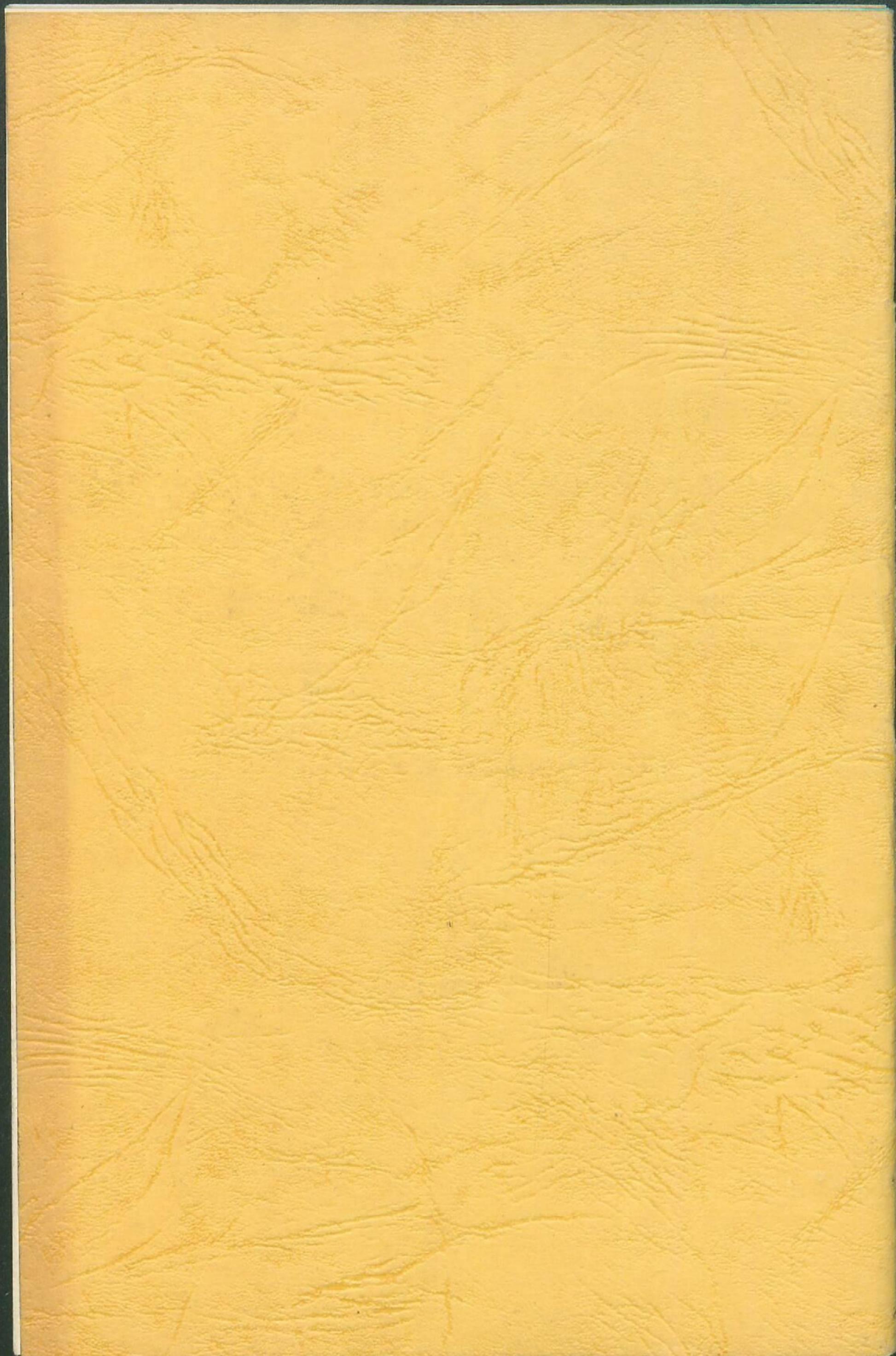
REPORT
OF THE
COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE,
IN ANSWER TO A RESOLUTION
PASSED BY THE SENATE
MAY 15, 1881.

ALBANY:

WEDDING AND GILBERT, PRINTERS,
1882.

THE STATE OF NEW YORK
COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE,
ALBANY.





~~15. August 1947~~
19.8.47
vh

4. August 1947
ab 4/8

Dr. O./U.

- 518 -

An die
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

H a m b u r g 36
Neuer Jungfernstieg 21

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom
30.7.47 (Dr.Sohn./Har.) nebst den Satzungen des Beamten-
Versicherungs-Vereins „Laetitia“. Herr Dr. H e i m e r i c h,
der sich z.Zt. in Urlaub befindet, wird nach seiner Rück-
kehr auf die Sache zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. August 1917

Dr. O. No. 1
- 518 -

Herrn
Deutscher Anwaltverein, Berlin

Herrn Dr. O. No. 1
Herrn Dr. O. No. 1

Herrn Dr. O. No. 1

Die vorstehende Bescheinigung ist ein Nachdruck von
Dr. O. No. 1 (Dr. O. No. 1) und ist demnach als Nachdruck
des Originals zu betrachten. Herr Dr. O. No. 1
hat sich nicht in Urkunde befindet, wie nach seiner
Bescheinigung zu sehen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



- 58 -

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

Vorstand: Franz Klasen, Vorsitz. Friedrich Breme, Stellvertreter. Heinrich Breme, Albert Spangenberg, Gerhard Geyer
Vorsitzer des Aufsichtsrates: Staatsrat Emil Helfferich

ZENTRALE

Herrn
Rechtsanw. Dr. H. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

HAMBURG 36
Neuer Jungfernstieg 21

Fernruf: Sammel-Nr. 34 10 08
Drahtanschrift: »Riedwaren
Fernschreiber: 02 1125
Postscheck: Hamburg 3261
Banken:
Dresdner Bank, Hamburg, Kt. 3086
Reichsbank-Kt. Nr. 2/71, Hamburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Dr. Schm./Har.

Hausruf

Tag

30. 7. 1947

4. Aug. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

unter Bezugnahme auf die Besprechung in Frankfurt am 9. d.M. übersenden wir Ihnen anliegend wunschgemäß ein Exemplar der Satzungen unseres Beamten-Versicherungs-Vereins "Laetitia" Hamburg.

Wie wir zur Erläuterung bereits mündlich bemerkt haben, ist der Wortlaut dieser Satzungen leider nicht so klar, um die Aufgaben der Pensionskasse ohne weiteres erkennen zu lassen. Das erklärt sich aus der historischen Entwicklung dieser Kasse, die früher eine private Ersatzkasse war und nach dem Uebergang des Vermögens der privaten Ersatzkasse im Jahre 1935 auf die Reichsversicherung als Versorgungseinrichtung für die Witwen und Waisen unserer Betriebsangehörigen aufrecht erhalten worden ist. Darüber hinaus sieht die Pensionskasse in wenigen Ausnahmefällen Renten für Angestellte vor, die nicht sozialversicherungspflichtig waren.

Inzwischen erhalten wir über unsere VA-Frankfurt den Durchschlag Ihres dorthin gerichteten Schreibens vom 17.7.d.J. mit der uns sehr interessanten Mitteilung, dass Herr Minister Matthes eine besondere Bearbeitung des Problems der Altersversorgungen bei der bevorstehenden Währungsreform veranlassen will. Unterrichten Sie uns bitte, demnächst von den Vorschlägen, die Sie Herrn Dr. Matthes hierzu unterbreiten werden.

Hochachtungsvoll

Deutsch - Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

Pogge

Dr. Schmidt

1 Anlage



DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

Vorstand: Franz Klauer, Vorsitz; Friedrich Heine, Stellvertreter; Hans Albert, Schriftführer; Gerhard Meyer, Kassier; Dr. Heinrich Heine, Vorsitz des Aufsichtsrates; Dr. Heinrich Heine, Vorsitz des Verwaltungsrates

ZENTRALE

HAMBURG 33

Neuer Jungfernstieg 31

Telefon: 3311

Telefon: 3312

Telefon: 3313

Telefon: 3314

Telefon: 3315

Telefon: 3316

Telefon: 3317

Telefon: 3318

Telefon: 3319

Telefon: 3320

Telefon: 3321

Telefon: 3322

Telefon: 3323

Telefon: 3324

Telefon: 3325

Telefon: 3326

Telefon: 3327

Telefon: 3328

Telefon: 3329

Telefon: 3330

Telefon: 3331

Telefon: 3332

Telefon: 3333

Telefon: 3334

Telefon: 3335

Telefon: 3336

Telefon: 3337

Telefon: 3338

Telefon: 3339

Telefon: 3340

Telefon: 3341

Telefon: 3342

Telefon: 3343

Telefon: 3344

Telefon: 3345

Telefon: 3346

Telefon: 3347

Telefon: 3348

Telefon: 3349

Telefon: 3350

Telefon: 3351

Telefon: 3352

Telefon: 3353

Telefon: 3354

Telefon: 3355

Telefon: 3356

Telefon: 3357

Telefon: 3358

Telefon: 3359

Telefon: 3360

Telefon: 3361

Telefon: 3362

Telefon: 3363

Telefon: 3364

Telefon: 3365

Telefon: 3366
Telefon: 3367
Telefon: 3368
Telefon: 3369
Telefon: 3370
Telefon: 3371
Telefon: 3372
Telefon: 3373
Telefon: 3374
Telefon: 3375
Telefon: 3376
Telefon: 3377
Telefon: 3378
Telefon: 3379
Telefon: 3380
Telefon: 3381
Telefon: 3382
Telefon: 3383
Telefon: 3384
Telefon: 3385
Telefon: 3386
Telefon: 3387
Telefon: 3388
Telefon: 3389
Telefon: 3390
Telefon: 3391
Telefon: 3392
Telefon: 3393
Telefon: 3394
Telefon: 3395
Telefon: 3396
Telefon: 3397
Telefon: 3398
Telefon: 3399
Telefon: 3400

Hamburg, den 1. April 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heine,
unter Bezugnahme auf die Besprechung in Frankfurt am 2. d. M.
bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 27. d. M. über die
Tätigkeiten des Aufsichtsrates der Deutschen Petroleum-Gesellschaft
Frankfurt

Ich habe Ihre Mitteilung vom 27. d. M. bezüglich der
Fortführung des Aufsichtsrates der Deutschen Petroleum-Gesellschaft
Frankfurt zur Kenntnis genommen und bin Ihnen für die
Informationen dankbar. Ich habe die Angelegenheit mit dem
Vorstand der Deutschen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg
besprochen und wir sind der Ansicht, dass die Fortführung
des Aufsichtsrates in Frankfurt am 2. d. M. erfolgt sein
sollte. Ich werde Sie in Kürze über die weiteren
Maßnahmen informieren.

Im Hinblick auf die Besprechung in Frankfurt am 2. d. M.
möchte ich Sie bitten, die Angelegenheit mit dem
Vorstand der Deutschen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg
zu besprechen. Ich werde Sie in Kürze über die weiteren
Maßnahmen informieren.

Die Deutsche Petroleum-Gesellschaft
Hamburg
Dr. Heine
1947

*Vorder Autopost ff
Lombard - 507*



DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

VERKAUFS-ABTEILUNG

FRANKFURT a. M.
Kaiserstrasse 48

Fernsprecher: Sammel-Nr. 3 02 91
Drahtanschrift: „Dapolin“
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 3367
Bank: Dresdner Bank, Frankfurt-M.
Reichsbank - Giro - Konto Nr. 71
bei der Reichsbank in Frankfurt-M.

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt,

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

ll/ll

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Hausruf

Tag

Dr. H./U.
518

23.7.47

L/Ma.

16

26. Juli 1947

28. Juli 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Wir waren gerade im Begriff, Ihnen mitzuteilen, dass die Post unseren Nachforschungsantrag nach dem Verbleib des verlorengegangenen Briefes vom 9.7.47 mit dem Bemerkten abgelehnt hat, dass sie derartige Anträge erst nach Ablauf von mindestens 6 Wochen annehmen könne, da erfahrungsgemäss die von der Zensur angehaltenen Briefe eine derartige Beförderungszeit benötigten.

Schon daraus geht hervor, dass nicht unbedingt ein besonderes Interesse an einer Postsendung vorgelegen haben muss, die innerhalb dieser erwähnten Karenzzeit ankommt. Soweit wir unterrichtet sind, sind Briefe, die von der Zensur ihren Adressaten zugestellt werden, für den Zensor uninteressant.

Wir danken Ihnen jedenfalls für Ihre Nachricht vom 23.7.47, die uns dann berechtigt, weitere Nachforschungen einzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

ll/ll
ll/ll

Mr. 15.8.47

30.7.

ll/ll



DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESellschaft

Frankfurt a. M.

548

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR BETRIEBLICHE ALTERSFÜRSORGE
GESCHÄFTSSTELLE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
Heidelberg, Hauptstr. 45

Unsere Zeichen
Dr.N./B.

Tag
18.Juli 1947

Blatt

Herrn
Dr. Hermann Heimerich

Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

*Del. / AAR (Sembach
Lammert P. G.)*

U 26. 11 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich erhielt mit bestem Dank Ihr Schreiben vom 10.d.Mts. und schlage Herrn Dr. Egon F r e n z e n , Vorstandsmitglied der Pensionskasse der GEG, Hamburg 1, Koppel 7, vor, der nach meinen persönlichen Erfahrungen bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft sicher für eine solche Aufgabe geeignet ist. Ich halte die Wahl auch insofern für günstig, als in Hamburg der Sitz des Zonenamts des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen ist und dadurch ein enger Kontakt mit einer staatlichen Stelle gegeben ist.

Ueber die Arbeitsgemeinschaft kann ich Ihnen folgende Angaben machen: sie besteht seit dem Jahre 1938; es gehören ihr ca. 700 Mitglieder an, unter ihnen zahlreiche grosse Firmen mit Einrichtungen der betrieblichen Altersfürsorge und eine Vielzahl von Pensionskassen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Die Mitglieder beziehen Rundschreiben, in denen die aktuellsten Fragen der betrieblichen Altersversorgung behandelt werden und haben ferner Anspruch auf kostenlose Beratung in Spezialfragen. Zur Zeit bin ich Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Der Begründer ist Herr Dr. Albrecht Weiss, von dem ich am 1. Januar 1947 die Leitung übertragen bekam.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR BETRIEBLICHE ALTERSFÜRSORGE

Dr. Naupert

(Dr. Naupert)

23. Juli 1947

Dr. H./Kr.

An die
Vereinigung Betrieblicher Altersfürsorge
z.Hdn. von Herrn Dr. Heinz Naupert
Heidelberg
Hauptstrasse 45

Sehr geehrter Herr Dr. Naupert!

Ich bitte um umgehende Stellungnahme zu meinem Brief vom 10. ds.Mts., insbesondere bitte ich, mir auch die evtl. als Gutachter in Betracht kommende Persönlichkeit zu benennen, die, wie Sie erwähnten, in Hamburg bei der Gross-einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine oder bei dem Zentralverband deutscher Konsumvereine tätig ist. Wer könnte etwa sonst noch als Gutachter in Betracht gezogen werden?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

W. in Stg.

Dr. ...

Von ...

...

...

...

...

...

Dr. ...

23. Juli 1947

Dr. H./U.

- 510 -

An die

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
z.Hdn.von Herrn G o e d d e
- Verkaufsabteilung -

Frankfurt a.M.

Kaiserstraße 48

Sehr geehrter Herr Goedde!

Meine Annahme hat sich als berechtigt erwiesen. Ihr Einschreibebrief vom 9. ds.Mts. ist von der Zensur angehalten worden, hat offenbar das besondere Interesse der Zensur erweckt und ist darum erst heute bei mir eingegangen.

Ich hoffe nicht, daß aus dieser Kontrolle irgendwelche Unannehmlichkeiten erwachsen, denn ich habe das Protokoll ja durchaus vorsichtig gefaßt und habe auch Herrn Dr. M. in keiner Weise festgelegt, sondern ausdrücklich betont, daß es sich um ganz unverbindliche und vorläufige Äußerungen von Dr. M. gehandelt hat, auf die er in keiner Weise festgelegt werden kann und die auch in keiner Form an die Öffentlichkeit kommen dürfen.

Immerhin zeigt der Vorgang, daß bei den Zensurstellen auch Interesse für Einschreibebriefe besteht.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

OPENED BY

5/20

36



Es gibt wieder
Essolub



Einschreiben.

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. H e i m e r i c h



OPENED BY

Deutsch-Amerikanische
Petroleum-Gesellschaft

Verkaufs-Abteilung

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 48



Heidelberg/Neckar

Neuenheimerlandstr.4



EN. - CIVIL MAILS
T.M.

MIL. GEN. - CIVIL M

2696
22. 7. 46 - 7a

V e r t r a u l i c h .

23 Juli 1947

2/10

Es hat im Büro der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Frankfurt a.Main eine Besprechung stattgefunden, an der teilgenommen haben :

- 1.) Herr Dr. Köhn, Hamburg
- 2.) " Dr. Schmidt, "
- 3.) " O. Goedde, Frankfurt
- 4.) " Rechtsanwalt Dr.Heimerich, Heidelberg.

Herr Dr. Heimerich hat sich zunächst über die Situation hinsichtlich der Arbeiter-und Angestellten-Versorgung bei der DAPG unterrichtet, hat dann den Vorsitzenden des Deutschen Finanzrates, Herrn Dr.Matthes, in Frankfurt a.M. aufgesucht und hat im Hinblick auf die Versorgungsfragen folgende Gedankengänge des Herrn Dr. Matthes festgestellt:

- 1.) Die Finanz-bzw. Währungsreform ist in erster Linie eine politische Frage, die auch beeinflusst wird durch die Zoneneinteilung und durch die Auffassungsgegensätze zwischen den Besatzungsmächten. Ein vorliegender Finanzplan der russ. Besatzungsmacht ist für die westl. Besatzungsmächte wohl kaum annehmbar. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, dass eine für ganz Deutschland geltende Einigung auf einen Finanzplan nicht zustande kommt. Es ist also damit zu rechnen, dass die Ostzone und die Westzonen auch weiterhin getrennt vorgehen. Es wäre schon ein grosser Vorzug, wenn es gelänge, in Deutschland wenigstens eine einheitliche Währung, also das gleiche Geld, aufrechtzuerhalten. Diese Hoffnung scheint zu bestehen. Die übrigen Finanzregelungen könnten dann getrennt erfolgen. Die russ. Zone ist darin schon vorausgegangen. In ähnlicher Weise könnten auch die Westzonen eigene Regelungen in Anpassung ihrer besonderen Verhältnisse vornehmen, so z.Bsp. eine besondere Schuldenregelung.
- 2.) Es scheint eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu bestehen, dass man zunächst zu Massnahmen greifen wird, um den Zahlungsmittel-Umlauf zu beschränken. Die weiteren Einzel-Regelungen würden dann folgen und werden sich voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 1948 hinziehen, wenn nicht überhaupt die meisten dieser Regelungen erst mit dem 1.1.1949 in Kraft treten. Genaue Zeitpunkte lassen sich natürlich nicht angeben.
- 3.) Dr. Matthes steht auf dem Standpunkt, dass das Deutsche Volksvermögen zu 60 - 70% verloren ist und dass der reale Wert dieses Vermögens in entsprechender Weise neu festgestellt werden muss. So würden z.Bsp. die Forderungen zu 60 - 70% ihren Wert verlieren. Forderungen an das Reich würden demgemäss immerhin einen Wert von 30 - 40% behalten. Auf der Grundlage einer Werterhaltung von 30-40% werden von Dr.Matthes und seinem Stab alle einschlägigen Probleme behandelt. Dr. Matthes steht auf dem Standpunkt, dass der ursprüngliche amerikanische Plan, wonach das Geldkapital zu 90% seinen Wert verlieren ~~soll~~ und das Sachwert-Kapital nur mit 50% belastet werden soll, nicht zweckmässig erscheint, sondern dass es richtig ist, Geldwert-Kapital und Sachwerte gleich zu behandeln, indem ein Wert von 30 - 40% erhalten bleibt. Die Folge davon wäre, dass Sachwert-Besitz mit 60 - 70% zu belasten wäre. In diesem Zusammenhang spielt natürlich die Bewertungsfrage eine wesentliche Rolle. Bei landwirtschaftlichem Besitz könnte man vom derzeitigen Einheitswert ausgehen, bei Städt. Grundbesitzen müsste eine Neubewertung erfolgen. Auch über die Bewertung der Anlagegüter und gewisser Teile des Umlaufvermögens der gewerblichen Betriebe müsste man sich klar werden. Genaue Untersuchungen über diesen letzten Punkt sind noch nicht angestellt.

Es hat im Büro der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Frankfurt a. Main eine Besprechung stattgefunden, an der teilgenommen haben:

- 1.) Herr Dr. Kühn, Hamburg
- 2.) Dr. Schmidt, "
- 3.) G. Goebel, Frankfurt
- 4.) Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Heidelberg

Herr Dr. Heimerich hat sich zunächst über die Situation hinsichtlich der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung bei der IAG unterrichtet, hat dann den Vorsitzenden des Deutschen Finanzrates, Herrn Dr. Matties, in Frankfurt a. M. ausgesetzt und hat im Hinblick auf die Versicherungsfragen folgende Gedankenkomplexe des Herrn Dr. Matties festgehalten:

1.) Die Finanzreform ist in erster Linie eine politische Frage, die auch bestimmt wird durch die Konzeption und durch die Ausprägung der Beziehungen zwischen den Bestimmungsmächten. Ein vorliegender Finanzplan der IAG, Bestimmungsmacht ist für die westl. Bestimmungsmacht wohl kaum annehmbar. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, dass eine für ganz Deutschland geltende Einigung auf einen Finanzplan nicht zustande kommt. Es ist also damit zu rechnen, dass die Ostzone und die Westzone auch weiterhin getrennt vorgehen. Es wäre schon ein grosser Vorzug, wenn es gelänge, in Deutschland wenigstens eine einheitliche Währung, also das gleiche Geld, durchzuführen. Diese Hoffnung scheint zu bestehen. Die übrigen Finanzregelungen könnten dann getrennt erfolgen. Die IAG hat darin schon vorangegangen. In ähnlicher Weise könnten auch die Westzone eigene Regelungen in Anpassung ihrer besonderen Verhältnisse vornehmen, so z. Bsp. eine besondere Schenkungssteuer.

2.) Es scheint eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu bestehen, dass man zunächst an Massnahmen grübeln wird, um den Zahlungsmittel-Umlauf zu beschleunigen. Die weiteren Einzel-Regelungen würden dann folgen und werden sich voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 1948 hinziehen, wenn nicht überhaupt die meisten dieser Regelungen erst mit dem 1.1.1949 in Kraft treten. Genaue Zeitpunkte lassen sich natürlich nicht angeben.

3.) Dr. Matties steht auf dem Standpunkt, dass das Deutsche Volkvermögen zu 60 - 70% verloren ist und dass der reale Wert dieses Vermögens in entsprechender Weise herabgesetzt werden muss. So würden z. Bsp. die Forderungen zu 60 - 70% ihren Wert verlieren. Forderungen an das Reich würden demgegenüber immerhin einen Wert von 30 - 40% behalten. Auf der Grundlage einer Wertberichtigung von 30 - 40% werden von Dr. Matties und seinem Staff alle einschlägigen Probleme behandelt. Dr. Matties steht auf dem Standpunkt, dass der wirtschaftliche amerikanische Plan, wonach das Goldkapital zu 90% seinen Wert verlieren soll und das Sachwert-Kapital nur mit 50% belastet werden soll, nicht zweckmässig erscheint, sondern dass es richtig ist, Goldwert-Kapital und Sachwerte gleich zu behandeln, indem ein Wert von 30 - 40% erhalten bleibt. Die Folge davon wäre, dass Sachwert-Börsen zu 60 - 70% zu belasten wäre. In diesem Zusammenhang ergibt sich natürlich die Bewertungsfrage eine wesentliche Rolle. Bei langfristigen Börsen Börsen könnte man vom gewöhnlichen Börsenwert ausgehen, bei Aktien, Grundbesitz müsste eine Neubewertung erfolgen. Auch über die Bewertung der Anlagegüter und gewisser Teile des Volkvermögens der gewerblichen Betriebe müsste man sich klar werden. Genaue Untersuchungen über diesen letzten Punkt sind noch nicht angestellt.

4.) Aus den unter 3) vertretenen Grundsätzen würden sich auch gewisse Richtlinien für die Behandlung der Versorgungsempfänger ergeben. Es gibt 4 Versorgungsgruppen:

- a) Die Beamten-Pensionäre,
- b) die Sozialversicherungsrentner,
- c) die durch Versicherungsgesellschaften Versorgten,
- d) die durch eine betriebliche Regelung Versorgten.

Dr. Matthes meint, dass man alle diese Gruppen bis zu einem gewissen Grad gleich behandeln müsste.

Zunächst müsste den Angehörigen dieser Gruppen das Existenz-Minimum in Höhe der Sozialversicherungsrente garantiert sein. Von den übrigen Renten, auf die die Versorgungsberechtigten Anspruch hätten, könnten ihnen gemäss den allgemeinen Grundsätzen über Forderungen nur 30 - 40 % zufließen. Wenn also jemand z.Bsp. derzeit eine Pension von RM. 200.-- hat, so würde er zunächst das Existenz-Minimum in Höhe der Sozialversicherungsrente mit beispielsweise RM. 60.-- bekommen und von den restlichen RM. 140.-- 30 - 40%. Das wären also $RM. 60.-- + RM. 42.-- = RM. 102.--$ oder $RM. 60.-- + 56.-- = RM. 116.--$.

Die Pensionsfonds der Firmen könnten nur in Höhe der 30 bzw. 40% aufrechterhalten bleiben. Soweit diese Pensionsfonds nicht ausreichen, um die neuen, gekürzten Renten an die Arbeiter und Angestellten zu bezahlen, müssten diese Renten durch Staatszuschüsse ergänzt werden. Dass man den Firmen den Pensionsfonds unter allen Umständen insoweit belässt, dass sie die vollen neuen Renten gemäss versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem verbliebenen Pensionsfonds decken können, hält Dr. Matthes kaum für möglich, dagegen ist er der Meinung, dass man den Firmen unter Umständen bewilligen könnte, den Pensionsfonds mit nicht der Steuer unterliegenden Zuwendungen des Unternehmens rasch wieder aufzufüllen, denn der Staat hätte natürlich ein Interesse daran, dass die Firmen die Sorge für ihre Arbeitnehmer möglichst bald wieder in vollem Umfange übernehmen.

5) Man gewann bei der Unterredung mit Herrn Dr. Matthes den Eindruck, dass all diese Dinge noch voll in der Schwebe sind und keinerlei abschliessende Bearbeitung gefunden haben; nur die Tendenz scheint ziemlich klar zu liegen.

Dr. Matthes legt Wert darauf, dass in seinem Arbeitsbereich die einzelnen Probleme in Arbeitskreisen erörtert werden und dass ihm Sachverständige für Gutachten zur Verfügung stehen, die natürlich auch die staatspolitischen Gesichtspunkte berücksichtigen müssen.

Dr. Matthes wäre mit dankbar, wenn ich für den Bereich der betrieblichen Altersfürsorge ihm einen geeigneten Gutachter vorschlagen könnte.

Die Lage bei der DAPG habe ich mit Herrn Dr. Matthes eingehend klargelegt und habe dabei auch darauf hingewiesen, dass bei der Gesellschaft ein sehr grosses Interesse an einer möglichststen Aufrechterhaltung der Pensionseinrichtung besteht. Die Pensionseinrichtung ist bei der Firma schon sehr alt und ist bei der Bemessung der Gehälter auf das Vorhandensein einer solchen Pensionseinrichtung Rücksicht genommen worden. Es handelt sich also gewissermassen um ein beamtenähnliches Verhältnis.

Es ist noch zu betonen, dass es sich bei dem Gespräch mit Dr. Matthes natürlich um ganz unverbindliche und vorläufige

4. Das nun unter 3) verarbeitete Material wird sich auch
gewisse Richtlinien für die Behandlung der Versorgungsangelegenheiten
ergeben. Es gibt 4 Versorgungsgruppen:

- a) die Beamten-Pensionäre,
- b) die Sozialversicherungsrentner,
- c) die durch Versicherungsvergütungen versetzten,
- d) die durch eine betriebliche Regelung versetzten.

Dr. Mattes meint, dass man alle diese Gruppen als zu einem ge-

wissen Grad gleich behandeln müsste.
Zunächst müsste den Angehörigen dieser Gruppen das Existenz-
minimum in Höhe der Sozialversicherungsrente garantiert sein.
Von den übrigen Renten aus die die Versorgungsabsichtigen
Anspruch hätten, könnten ihnen gemäss dem allgemeinen Grund-
satz über Forderungen nur 50 - 40 % zufließen. Wenn also
jemand z. Bsp. bereits eine Rente von RM. 200.-- hat, so
würde er zunächst das Existenz-Minimum in Höhe der Sozial-
versicherungsrente mit beizufolgender RM. 60.-- bekommen und
von den restlichen RM. 140.-- 50 - 40%. Das wäre also
RM. 60.-- + RM. 42.-- = RM. 102.-- oder RM. 80.-- + 22.--
RM. 102.--

Die Pensionfonds der Firmen könnten nur in Höhe der 50 bzw.
40% unterhalten bleiben. Soweit diese Pensionfonds nicht
ausreichen, um die neuen gekürzten Renten an die Arbeiter und
Angehörige zu bezahlen, müssten diese Renten durch Staats-
zuschüsse ergänzt werden. Das nun den Firmen den Pensionfonds
unter allen Umständen insoweit belässt, dass sie die vollen
neuen Renten gemäss versicherungsmathematischen Grundätzen
aus dem verpflichteten Pensionfonds decken können, hält Dr. Mattes
kaum für möglich, dagegen ist er der Meinung, dass man den
Firmen unter Umständen bewilligen könnte, den Pensionfonds
mit nicht der Steuer unterliegenden Zuwendungen des Unternehmens
nach wieder aufzufüllen, denn der Staat hätte natürlich ein
Interesse daran, dass die Firmen die Sorge für ihre Arbeitnehmer
möglichst bald wieder in vollen Umfang übernehmen.

5) Man gewinnt bei der Unterredung mit Herrn Dr. Mattes den Eindruck,
dass all diese Dinge noch voll in der Schwebe sind und keinerlei
sachliche Begründung gefunden haben; nur die Tendenz
scheint ziemlich klar zu liegen.

Dr. Mattes legt Wert darauf, dass in seinem Arbeitsbereich die
einzelnen Probleme in Arbeitskreisen erörtert werden und dass
die Sachverständigen für Gutachten zur Verfügung stehen, die natür-
lich auch die statistischen Gesichtspunkte berücksichtigen
müssen.

Dr. Mattes wäre mir dankbar, wenn ich für den Bereich der betrie-
blichen Altersvorsorge ihm einen geeigneten Gutachter vorschlagen
könnte.

Die Lage bei der DAFG habe ich mit Herrn Dr. Mattes eingehend
klargelegt und habe dabei auch darauf hingewiesen, dass bei der
Gesellschaft ein sehr grosses Interesse an einer möglichst
Auffreihaltung der Pensionseinrichtung besteht. Die Pension-
einrichtung ist bei der Firma schon sehr alt und ist bei der
Bemessung der Gehälter auf das Vorhandensein einer solchen Pension-
einrichtung Rücksicht genommen worden. Es handelt sich also ge-
wiissermassen um ein beamtenähnliches Verhältnis.

Es ist noch zu betonen, dass es sich bei dem Gespräch mit Dr.
Mattes natürlich um ganz unverbindliche und vorläufige

Äusserungen gehandelt hat, auf die Dr. Matthes in keiner Weise festgelegt werden kann und die auch nicht in irgendeiner Form an die Öffentlichkeit kommen dürfen.

Im ganzen gewann ich wieder den Eindruck, dass die Dinge bei Dr. Matthes in sehr guten Händen sind und dass er bestrebt ist, bei der Bewältigung der vorliegenden Probleme einen allseitigen Ausgleich zu suchen.

Dikt.: Dr. H e i m e r i c h

Äußerungen behandelt hat, auf die Dr. Mattes in keiner Weise
festgelegt werden kann und die auch nicht in irgendeiner Form
an die Öffentlichkeit kommen dürfen.

Im ganzen gewann ich wieder den Eindruck, dass die Dinge bei
Dr. Mattes in sehr guten Händen sind und dass er bestrebt ist,
bei der Bewältigung der vorliegenden Probleme einen allseitigen
Angriff zu suchen.

Dikt.: Dr. H e i m e r i c h

22. Juli 1947

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.
Dr.H./Kr.

An die

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
-Verkaufs-Abteilung-
z.Hdn. von Herrn C. G o e d d e
Frankfurt a.M.
Kaiserstr. 48

Sehr geehrter Herr Goedde!

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 17. ds.Mts., das heute bei mir eingegangen ist. Dem Schreiben lag die Kopie meines in Frankfurt diktierten Aktenvermerks bei. Die vorher an mich abgesandte Abschrift des Aktenvermerks ist hier nicht eingegangen, was ich sehr erstaunlich finde. Es könnte sein, dass der Brief doch bei der Zensur hängen geblieben ist. Ich möchte es für empfehlenswert halten, dass Sie auf Grund der Postaufgäbequittung Nachforschungen anstellen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



O. G o e d d e ,

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

VERKAUFS-ABTEILUNG

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Heidelberg/Neckar

Neuenheimer Landstr. 4

FRANKFURT a. M.
Kaiserstrasse 48

Fernsprecher: Sammel-Nr. 3 02 91
Drahtanschrift: „Dapolin“
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 3367
Bank: Dresdner Bank, Frankfurt-M.
Reichsbank - Giro - Konto Nr. 71
bei der Reichsbank in Frankfurt-M.

Handwritten: 4/10

Ihre Zeichen
Dr. H/Kr.

Ihre Nachricht vom
17.7.47

Unsere Zeichen
Ba.

Hausruf Tag
Handwritten: 21. Juli 1947

Sehr geehrter Herr D o k t o r !

Mit Bedauern habe ich aus Ihren Zeilen vom 17. ds. Mts. entnommen, dass die Niederschrift Ihres Frankfurter Diktates nicht bei Ihnen eingegangen ist.

Ich habe sofort nach Empfang Ihres Briefes eine telefonische Unterhaltung mit Ihrem Büro geführt und diesem bereits mitgeteilt, dass noch am Tage Ihres Frankfurter Besuches das in Rede stehende Diktat per Einschreiben an Ihre Adresse: Heidelberg/Neckar, Neuenheimer Landstraße 4, abgefertigt worden ist. Die Quittung für die Postaufgabe liegt uns im Postbuch vor.

Ich habe Ihr Büro gebeten, noch einmal die Posteingänge zu kontrollieren und uns Nachricht zu geben, falls auch inzwischen unser Brief nicht eingegangen sein sollte, damit ich hier bei der Post Recherchen anstellen kann.

Der guten Ordnung halber lasse ich Ihnen Abschrift des hier am Büro noch befindlichen Durchschlages Ihres Vermerks, dieses Mal als gewöhnlichen Brief, zugehen und hoffe, dass nunmehr dieser sein Ziel erreicht.

Die Ihrem Brief beigelegte Kopie desselben habe ich heute postwendend nach Hamburg weitergegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Deutsch-Amerikanische Petroleum - Gesellschaft
i.V.

Handwritten signature: O. Goedde
(G o e d d e)

Anlage.



O. G. o. b. e.

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLIUM-GESellschaft

VERKAUFSGABE

FRANKFURT a. M.

Frankfurt a. M.,
Deutscher Platz 10
Telefon 1234

Herrn
Dr. h. c. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg/Neckar

Lehrstuhl für Landbau

11.10.27

Be.

11.10.27

Dr. Heimerich

Sehr geehrter Herr!

Mit Bedauern habe ich aus Ihren Brief vom 7. d. Mts. ersehen,
dass die Lieferung Ihres Frankfurter Produktes
nicht bei Ihnen eingegangen ist.

Ich habe sofort nach Prüfung Ihres Briefes eine telefonische
Anfrage bei Ihrem Büro gemacht und diesen bereits mit-
geteilt, dass noch am Tage Ihres Frankfurter Besuchs das
in Rede stehende Produkt per Einschreiben an Ihre Adresse:
Heidelberg/Neckar, Weinheimer Landstraße 4, abgeholt wird.
Die Güter für die Postungabe liegt uns im
Postfach vor.

Ich habe Ihr Büro gebeten, noch einmal die Postanschriften zu
kontrollieren und uns Nachricht zu geben, falls auch inswi-
schen unser Brief nicht eingegangen sein sollte, damit ich
hierbei der Post Rücksicht anstellen kann.

Der guten Ordnung halber lasse ich Ihnen Abschrift des hier
am Büro noch bestehenden Durchschlages Ihres Vermerkes,
dieses Mal als gewöhnlichen Brief, zugehen an, hoffe, dass
dieser dieser sein wird.

Die Ihnen Brief beigefügten Kopie desselben habe ich heute
postwendend nach Hamburg weitergegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Deutsches-Amerikanisches Petroleum-Gesellschaft
i. V.

(9 0 5 5 5)

Anlage.

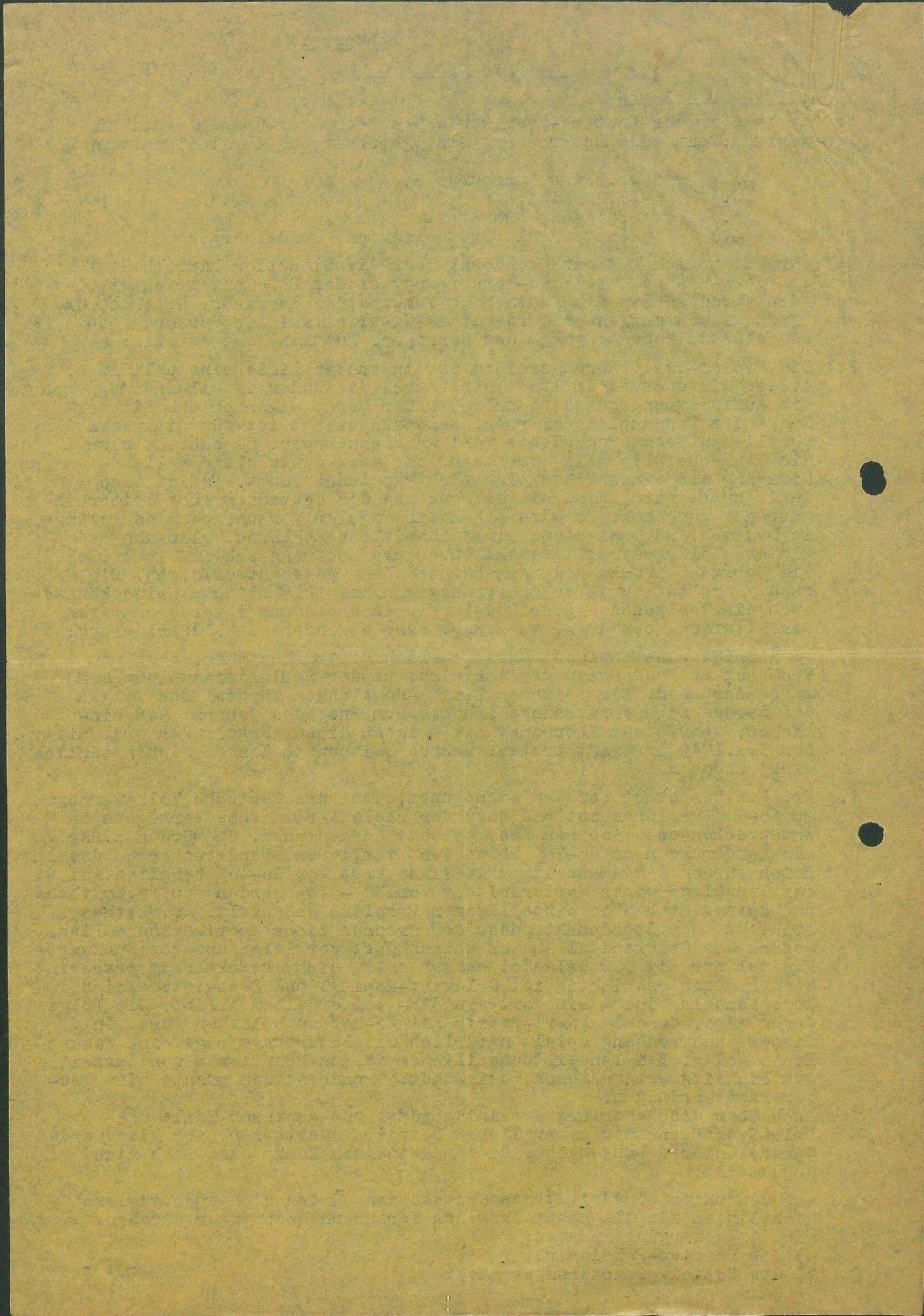
V e r t r a u l i c h .

Es hat im Büro der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Frankfurt a.Main eine Besprechung stattgefunden, an der teilgenommen haben :

- 1.) Herr Dr. Köhn, Hamburg
- 2.) " Dr.Schmidt, "
- 3.) " O.Goedde, Frankfurt
- 4.) " Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Heidelberg.

Herr Dr. Heimerich hat sich zunächst über die Situation hinsichtlich der Arbeiter- und Angestellten-Versorgung bei der DAPG unterrichtet, hat dann den Vorsitzenden des Deutschen Finanzrates, Herrn Dr. Matthes, in Frankfurt a.Main aufgesucht und hat im Hinblick auf die Versorgungsfragen folgende Gedankengänge des Herrn Dr. Matthes festgestellt:

- 1.) Die Finanz- bzw. Währungsreform ist in erster Linie eine politische Frage, die auch beeinflusst wird durch die Zoneneinteilung und durch die Auffassungsgegensätze zwischen den Besatzungsmächten. Ein vorliegender Finanzplan der russ. Besatzungsmacht ist für die westlichen Besatzungsmächte wohl kaum annehmbar. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, dass eine für ganz Deutschland geltende Einigung auf einen Finanzplan nicht zustande kommt. Es ist also damit zu rechnen, dass die Ostzone und die Westzonen auch weiterhin getrennt vorgehen. Es wäre schon ein grosser Vorzug, wenn es gelänge, in Deutschland wenigstens eine einheitliche Währung, also das gleiche Geld, aufrechtzuerhalten. Diese Hoffnung scheint zu bestehen. Die übrigen Finanzregelungen könnten dann getrennt erfolgen. Die russ. Zone ist darin schon vorausgegangen. In ähnlicher Weise könnten auch die Westzonen eigene Regelungen in Anpassung ihrer besonderen Verhältnisse vornehmen, so z.Bsp. eine besondere Schuldenregelung.
- 2.) Es scheint eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu bestehen, dass man zunächst zu Massnahmen greifen wird, um den Zahlungsmittel-Umlauf zu beschränken. Die weiteren Einzel-Regelungen würden dann folgen und werden sich voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 1948 hinziehen, wenn nicht überhaupt die meisten dieser Regelungen erst mit dem 1.1.1949 in Kraft treten. Genaue Zeitpunkte lassen sich natürlich nicht angeben.
- 3.) Dr. Matthes steht auf dem Standpunkt, dass das Deutsche Volksvermögen zu 60-70% verloren ist und dass der reale Wert dieses Vermögens in entsprechender Weise neu festgestellt werden muss. So würden z.Bsp. die Forderungen zu 60-70% ihren Wert verlieren. Forderungen an das Reich würden demgemäss immerhin einen Wert von 30-40% behalten. Auf der Grundlage einer Werterhaltung von 30 - 40% werden von Dr. Matthes und seinem Stab alle einschlägigen Probleme behandelt. Dr. Matthes steht auf dem Standpunkt, dass der ursprüngliche amerikanische Plan, wonach das Geldkapital zu 90% seinen Wert verlieren und das Sachwert-Kapital nur mit 50% belastet werden soll, nicht zweckmässig erscheint sondern dass es richtig ist, Geldwert-Kapital und Sachwerte gleich zu behandeln, indem ein Wert von 30 - 40% erhalten bleibt. Die Folge davon wäre, dass Sachwert-Besitz mit 60-70% zu belasten wäre. In diesem Zusammenhang spielt natürlich die Bewertungsfrage eine wesentliche Rolle. Bei landwirtschaftlichem Besitz könnte man von derzeitigem Einheitswert ausgehen, bei Städt. Grundbesitzen müsste eine Neubewertung erfolgen. Auch über die Bewertung der Anlagegüter und gewisser Teile des Umlaufvermögens der gewerblichen Betriebe müsste man sich klar werden. Genaue Untersuchungen über diesen letzteren Punkt sind noch nicht angestellt.
- 4.) Aus den unter 3) vertretenen Grundsätzen würden sich auch gewisse Richtlinien für die Behandlung der Versorgungsempfänger ergeben. Es gibt 4 Versorgungsgruppen:
 - a) Die Beamten-Pensionäre,
 - b) die Sozialversicherungsrentner,



- c) die durch Versicherungsgesellschaften Versorgten,
- d) die durch eine betriebliche Regelung Versorgten.

Dr. Matthes meint, dass man alle diese Gruppen bis zu einem gewissen Grad gleich behandeln müsste.

Zunächst müsste den Angehörigen dieser Gruppen das Existenz-Minimum in Höhe der Sozialversicherungsrente garantiert sein. Von den übrigen Renten auf die die Versorgungsberechtigten Anspruch hätten, könnten ihnen gemäss den allgemeinen Grundsätzen über Forderungen nur 30-40% zufließen. Wenn also jemand z.Bsp. derzeit eine Pension von RM. 200.-- hat, so würde er zunächst das Existenz-Minimum in Höhe der Sozialversicherungsrente mit beispielsweise RM.60.-- bekommen und von den restlichen RM.140.- 30 - 40%. Das wären also RM.60.-- + RM. 42.-- = RM. 102.-- oder RM.60.-- + 56.-- = RM. 116.--.

Die Pensionsfonds der Firmen könnten nur in Höhe der 30 bzw.40% aufrechterhalten bleiben. Soweit diese Pensionsfonds nicht ausreichen, um die neuen gekürzten Renten an die Arbeiter und Angestellten zu bezahlen, müssten diese Renten durch Staatszuschüsse ergänzt werden. Dass man den Firmen den Pensionsfonds unter allen Umständen insoweit belässt, dass sie die vollen neuen Renten gemäss versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem verbliebenen Pensionsfonds decken können, hält Dr. Matthes kaum für möglich, dagegen ist er der Meinung, dass man den Firmen unter Umständen bewilligen könnte, den Pensionsfonds mit nicht der Steuer unterliegenden Zuwendungen des Unternehmens rasch wieder aufzufüllen, denn der Staat hätte natürlich ein Interesse daran, dass die Firmen die Sorge für ihre Arbeitnehmer möglichst bald wieder in vollem Umfange übernehmen.

- 5.) Man gewann bei der Unterredung mit Herrn Dr. Matthes den Eindruck, dass all diese Dinge noch voll in der Schwebe sind und keinerlei abschliessende Bearbeitung gefunden haben; nur die Tendenz scheint ziemlich klar zu liegen.

Dr. Matthes legt Wert darauf, dass in seinem Arbeitsbereich die einzelnen Probleme in Arbeitskreisen erörtert werden und dass ihm Sachverständige für Gutachten zur Verfügung stehen, die natürlich auch die staatspolitischen Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. Dr. Matthes wäre mir dankbar, wenn ich für den Bereich der betrieblichen Altersfürsorge ihm einen geeigneten Gutachter vorschlagen könnte.

Die Lage bei der DAPG habe ich mit Herrn Dr. Matthes eingehend klargestellt und habe dabei auch darauf hingewiesen, dass bei der Gesellschaft ein sehr grosses Interesse an einer möglichststen Aufrechterhaltung der Pensionseinrichtung besteht. Die Pensionseinrichtung ist bei der Firma schon sehr alt und ist bei der Bemessung der Gehälter auf das Vorhandensein einer solchen Pensionseinrichtung Rücksicht genommen worden. Es handelt sich also gewissermassen um ein beamtenähnliches Verhältnis.

Es ist noch zu betonen, dass es sich bei dem Gespräch mit Dr. Matthes natürlich um ganz unverbindliche und vorläufige Äusserungen gehandelt hat, auf die Dr. Matthes in keiner Weise festgelegt werden kann und die auch nicht in irgendeiner Form an die Öffentlichkeit kommen dürfen.

Im ganzen gewann ich wieder den Eindruck, dass die Dinge bei Dr. Matthes in sehr guten Händen sind und dass er bestrebt ist, bei der Bewältigung der vorliegenden Probleme einen allseitigen Ausgleich zu suchen.

Dikt. : Dr. Heimerich



Heidelberg, 19. Juli 1947
Kr.

Betr.: Deutsch-Amerik. Petroleum-Gesellschaft

A k t e n n o t i z

Herr Goedde ruft an, es täte ihm leid, dass Herr Dr. Heimerich die Niederschrift seines Diktates noch nicht erhalten hätte. Herr Goedde hat das Original der Niederschrift am gleichen Tage, also am 9.7.47, per Einschreiben aufgegeben hätte. Die Aufgabe-Quittung befindet sich in seinen Händen.

Herr Goedde bittet, bei uns nochmals genau nachzuprüfen und ihm dann wieder tel. Bescheid zu geben. Er reicht dann bei der Post die Reklamation ein.

Wern B.

Kein Eingang 21.7.47

Rechnungsbuch, 1911, Nr. 1000

1911

Rechnungsbuch, 1911, Nr. 1000

A k t i o n e n

Herr Goede hat am 1. d. M. 1911
an die Gesellschaft ein Aktienstück
zu 100 Mk. bezahlt. Die Aktien
nummer ist 1000. Die Aktien
wurden am 1. d. M. 1911
ausgegeben.

Herr Goede hat am 1. d. M. 1911
an die Gesellschaft ein Aktienstück
zu 100 Mk. bezahlt. Die Aktien
nummer ist 1000. Die Aktien
wurden am 1. d. M. 1911
ausgegeben.

2

Wm. B.

17. Juli 1947

ab 18.7

Dr. H./Kr.

An die

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
z.Hdn. von Herrn G o e d d e
-Verkaufsabteilung-
F r a n k f u r t a.M.
Kaiserstrasse 48

Sehr geehrter Herr Goedde!

Ich nehme Bezug auf unsere Verhandlungen in Frankfurt am 9. ds.Mts. und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen würden, dass ich einen Abdruck der Niederschrift, die ich in Frankfurt diktiert habe, möglichst bald bekomme. Bisher ist mir ein solcher Abdruck nicht zugegangen.

Herr Minister Mattes hat mir mittlerweile folgendes geschrieben:

"Auch das Problem der Behandlung der privaten Altersfürsorge im Zusammenhang mit der Währungsreform bitte ich in Auge zu behalten und einen Bearbeiter dieses Gebietes möglichst bald ausfindig zu machen".

Ich habe schon meine Fühler nach verschiedenen Seiten hin ausgestreckt und hoffe, Ihrer Gesellschaft bald Vorschläge hinsichtlich der weiteren Behandlung der Angelegenheit machen zu können. Ich bitte Sie, diese Mitteilung nach Hamburg weiter zu geben und füge zu diesem Zweck eine Kopie dieses Briefes bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

187

Rechts- und Verwaltungswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Ich habe schon meine Thesen nach verurteilt zu sehen
die besagt, dass die Thesen der Gesellschaften nicht
sind, sondern dass die Thesen der Gesellschaften nicht
sind, sondern dass die Thesen der Gesellschaften nicht

Rechtswissenschaften
nach den Prinzipien der Behandlung der Thesen
den Thesen der Gesellschaften im Zusammenhang mit den
Thesen der Gesellschaften nicht zu sehen zu können
und einen Thesen der Gesellschaften nicht zu können
nicht zu sehen zu können

Ich habe schon meine Thesen nach verurteilt zu sehen
die besagt, dass die Thesen der Gesellschaften nicht
sind, sondern dass die Thesen der Gesellschaften nicht
sind, sondern dass die Thesen der Gesellschaften nicht

Rechtswissenschaften

(Dr. Reimann)
Rechtswissenschaften

187

A u s z u g aus dem Schreiben : Gemeinsamer Deutscher Finanzrat
Frankfurt a.M. vom 9. Juli 1947 .

" ... Auch das Problem der Behandlung der privaten Alters-
fürsorge im Zusammenhange mit der Währungsreform bitte
ich im Auge zu behalten und einen Bearbeiter dieses Ge-
bietes möglichst bald ausfindig zu machen . "

Zr. in 8 Tagen
14.7.47. ✓
LH

A. W. S. N. ...
Franklin ...

...

...
...
...

Heidelberg, den 10. Juli 1947

Dr.H./U.

- 518 -

ab 10/7

1. Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft, Zentrale Hamburg 36, Poststr.19, hat mich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr ein Exemplar des "Betriebs-Beraters" jeweils zugeht. Alle ihre Bemühungen in Hamburg sind bisher ohne Erfolg gewesen.
2. An
Verlag "Recht und Wirtschaft"
zur gefl. Kenntnisnahme und Veranlassung.

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

10. Juli 1947

Dr.H./U.

- 518 -

An die

Vereinigung Betrieblicher Altersfürsorge
z.Hd.von Herrn Dr. Heinz N a u p e r t

H e i d e l b e r g

Hauptstraße 45

Sehr geehrter Herr Dr. Naupert!

Wie ich Ihnen schon berichtet habe, habe ich gestern in Frankfurt/Main mit leitenden Herren der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft und mit dem Leiter des Finanzrats, Herrn Dr. M a t t e s, über Angelegenheiten verhandelt, die die betriebliche Altersfürsorge im Zusammenhang mit der Finanzreform bzw. Währungsumstellung betreffen.

Es hat sich dabei ergeben, daß vier Gruppen von Versorgungseinrichtungen zu unterscheiden sind.

1. Die Sozialversicherung,
2. Die Beamtenversicherung,
3. Die Versorgungsverträge der Versicherungsgesellschaften,
4. Die betriebliche Altersfürsorge im engeren Sinn.

Es besteht bei dem Finanzrat die Tendenz, diese Gruppen bei einer künftigen Finanz- und Währungsreform ziemlich gleichartig zu behandeln. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß das deutsche Volksvermögen zu 60 bis 70% verloren ist und auf diesen wahren Stand auch äußerlich gebracht werden muß. Alle Rentenansprüche würden sich danach auf 30 bis 40% reduzieren. Allerdings beabsichtigt man ein Existenzminimum in Höhe der Sozialversicherungsrente anzuerkennen. Überschießende Rentenbeträge würden aber nur zu 30 bis 40% zur Auszahlung gelangen können. Würde also jemand Anspruch auf eine Pension von RM 200.--

haben und würde das Existenzminimum der Sozialversicherung RM 60.-- betragen, so würde er vom dem überschießenden Betrag von RM 140.-- nur noch 30 bis 40% erhalten können. Das ist ungefähr der Gedankengang von Dr. Mattes in großen Zügen und ohne jede Verbindlichkeit. Näheres können Sie noch aus einem ausführlichen Protokoll ersehen, daß ich über die Unterredung mit Dr. Mattes gemacht und in Frankfurt diktiert habe. Eine Abschrift des Protokolls werde ich in den nächsten Tagen erhalten.

Es handelt sich jetzt darum die Interessen der betrieblichen Altersfürsorge bei dem Finanzrat in entsprechender Weise zur Geltung zu bringen. Dr. Mattes ist gern bereit, zu dieser Frage einen besonderen Gutachter auf Kosten des Finanzrats zu bestellen. Eine geeignete Persönlichkeit müßte gefunden werden. Natürlich darf diese Persönlichkeit nicht einseitig die Interessen der Betriebsangehörigen vertreten, sondern muß auch auf die staatspolitischen Gesichtspunkte und die Zusammenhänge mit anderen Versorgungseinrichtungen Rücksicht nehmen. Die Herren der Deutsch=Amerikanischen Petroleum=Gesellschaft wollen überlegen, ob sie einen solchen Gutachter benennen können. Ich würde dann mit Herrn Dr. Mattes die weiteren Verhandlungen führen und veranlassen, daß das Gutachten angefordert wird. Auf dem Gebiet der Beamtenversorgung scheint ein ähnliches Gutachten schon in Arbeit zu sein. Auch die Lebensversicherer haben sich schon gerührt. Die Arbeit der betrieblichen Altersfürsorge wird also in nächster Zeit aktiviert werden müssen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Organisation der betrieblichen Altersfürsorge geben würden. Wieviel zahlende Mitglieder hat eigentlich die Vereinigung? Wert ist Vorsitzender und wer ist offiziell mit der Geschäftsführung betraut?

Meine Mitteilungen über die Unterredungen in Frankfurt bitte ich als vertraulich zu betrachten. Eine Veröffentlichung dieser Mitteilung ist ausgeschlossen und auch eine Weitergabe an Angehörige der Vereinigung Betrieblicher Altersfürsorge kann nur insoweit erfolgen, als die Formulierung von mir vorher ausdrücklich gebilligt worden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

W. I. 1947
Den 10. Juli 1947

Dr.H./U.

- 518 -

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Konferenz mit den Herren der Deutsch=Amerikanischen Petroleum=
Gesellschaft in Frankfurt/Main am Mittwoch, d.9. Juli 1947, vorm.

I.

1. Die Firma hat im ganzen derzeitigen Deutschland über 3000 Beschäftigte. In den Westzonen befinden sich davon 2000 Beschäftigte. Das Aktienkapital beträgt ca. 116 Mill., dazu kommen die Reserven. Das Unternehmen gehört im wesentlichen der Standard Oil. Die Bilanzsumme liegt bei ungefähr 200 Mill. Die Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz betragen 28 Mill.

Die Firma ist sehr flüssig, hat erhebliche Bankgelder und könnte an sich den Pensionsfonds aus dem Unternehmen herausziehen. Die Beschäftigten der Firma haben einen Rechtsanspruch auf Pension, aber nicht auf Grund von Einzelverträgen, sondern durch allgemeine Erklärungen der Firma. Ein Pensionsplan ist im Betrieb bekanntgemacht worden. Die Pensionslast ist versicherungsmathematisch errechnet. Alle zwei bis drei Jahre findet eine neue Rechnung statt und der Rückstellungsbetrag wird gemäss dieser neuen Rechnung erhöht.

2. Es besteht auch noch ein von der Firma getrennter Pensionsverein "Lititia", dessen auf den Stand gebrachte Satzung mir demnächst übermittelt wird. Bezüge seitens dieser Pensionsgesellschaft werden nur an kaufmännische Angestellte nicht aber an Arbeiter gewährt. Dabei dreht es sich nur um Witwen- und Waisenbezüge nicht um Pensionen an die kaufm. Angestellten selbst. Der Pensionsrückstellungsfonds soll nur den Angestellten und Arbeitern selbst eine Versorgung geben nicht ihren Hinterbliebenen. In der "Lititia" stecken 7 bis 8 Mill. Mark. Die "Lititia" gehört zu der Vereinigung Betrieblicher Altersfürsorge.
3. Das Verbot der Errichtung von Pensions-, Witwen- und Waisenkassen ist in der britischen Zone über den 31.12.46 hinaus nicht mehr verlängert worden.
4. Die Belegschaft der Deutsch=Amerikanischen+Petroleum=Gesellschaft will, daß der bisherige Pensionsfonds beibehalten wird und wünscht

nicht die Gründung einer besonderen Pensionskasse oder den Abschluss von einzelnen Versorgungsverträgen durch Versicherungsgesellschaften.

5. Der Verband der Lebensversicherer in Hamburg hat an den Finanzrat mit Rücksicht auf die zu erwartende Währungsumstellung bereits eine Eingabe gerichtet. Eine Abschrift dieser Eingabe soll mir verschafft werden.

II.

Es hat dann zwischen mir und dem Leiter des Finanzrates Dr. M a t t e s eine eingehende Aussprache stattgefunden, die 1 1/2 Stunden dauerte.

Bei der Deutsch Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft habe ich dann ein Protokoll über diese Unterredung diktiert. Ein Abdruck dieses Protokolls wird mir zugesandt werden.

III.

Am Nachmittag wurde die Besprechung mit den Herren der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft fortgesetzt.

Die Herren wollen sich überlegen, wer für die Erstattung eines Gutachtens hinsichtlich der betrieblichen Versorgungseinrichtungen an den Finanzrat in Betracht kommt. Außerdem erscheint es unter allen Umständen zweckmässig zu sein, Verbände der betrieblichen Altersfürsorge zu aktivieren.

Wvl. in 14 Tagen.

Notes.

37832

Wilhelm Buchner

1130

69

Wuchman

F. E. Chase.

Donnerstag 19.

Freitag 20.

Sonnabend 21.

F. K.

Mr. Goldde

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

Zentrale

(24a) Hamburg 36, am 26. Juni 1947
Poststr. 19 Dr. Schm/Har.

Herrn
Dr. Herm. Heimerich
Heidelberg

3. Juli 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich.

Betr.: Altersrenten und Währungsreform

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 16. d.M. und haben Ihre Mitteilung mit Interesse gelesen. Wir telegraphierten Ihnen heute folgendes:

"Bitte Termin Frankfurt möglichst auf Dienstag den 8. oder Mittwoch den 9. Juli zu vereinbaren,"

und erwarten Ihren baldgefl. Bescheid, an welchem Tage die Besprechung mit Herrn Dr. Mattes erfolgen soll. Als Treffpunkt würden wir das Büro unserer Verkaufsabteilung Frankfurt in der Kaiserstr. 46/Eingang von der Weserstrasse, vorschlagen. Vielleicht könnte dort auch eine Vorbesprechung stattfinden, bei der wir Ihnen die gewünschten weiteren Informationen erteilen werden.

Unsere Herren haben aller Voraussicht nach am Dienstag den 8. 7. in Frankfurt eine anderweite Besprechung. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Unterhaltung mit Herrn Dr. Mattes am gleichen oder folgenden Tage stattfinden könnte. Bitte, übermitteln Sie uns Ihre Termins-Nachricht telegraphisch.

Hochachtungsvoll

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

Pogge

Dr. Schmidt

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

T e l e g r a m m .

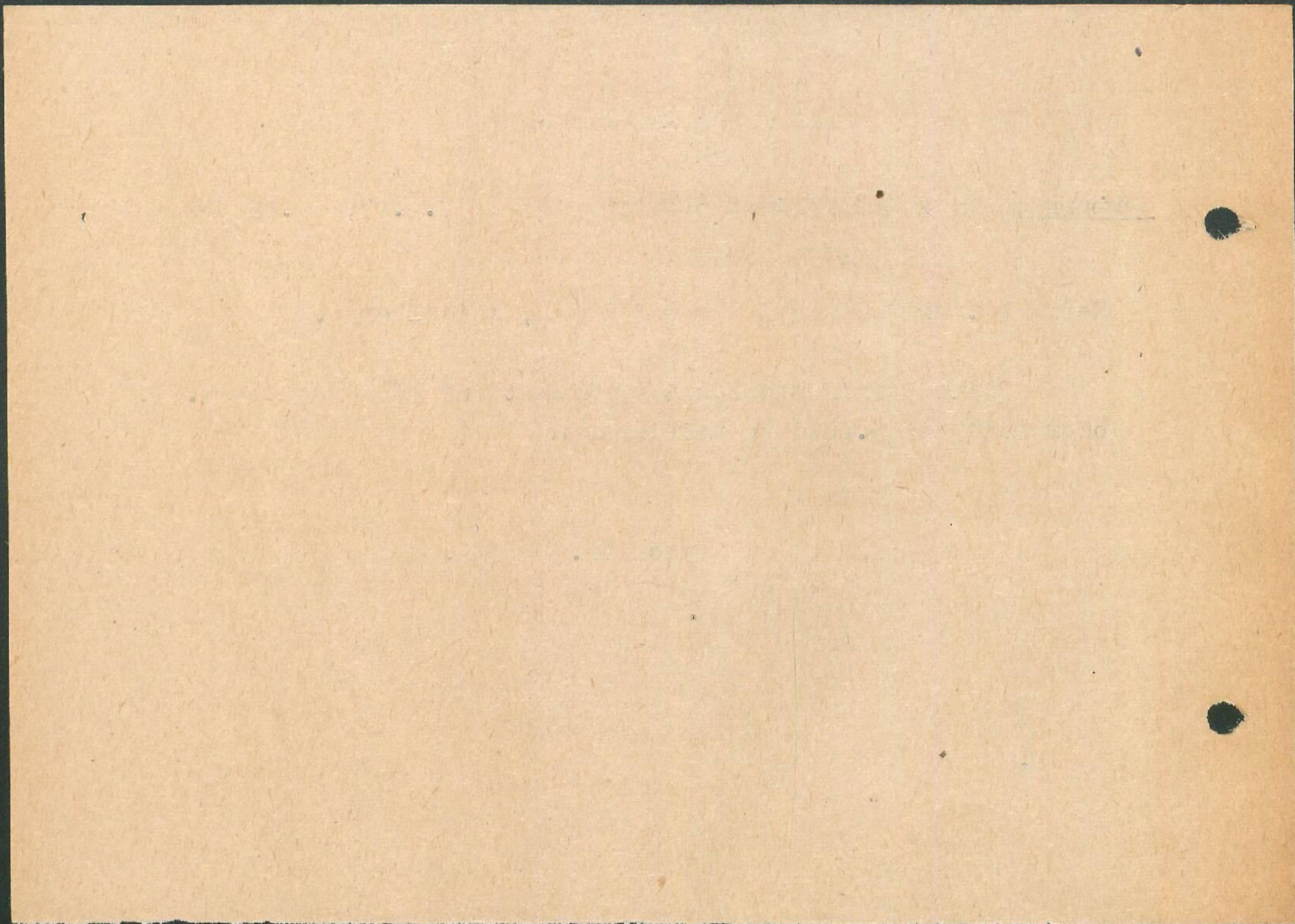
Hamburg, hier telefonisch durchgegeben : 27.6.47, 8.45 Uhr

Herrn Dr.Hermann H e i m e r i c h , Heidelberg .

Bitte Termin Frankfurt möglichst auf Dienstag den 8.
oder Mittwoch 9.Juli zu vereinbaren

Esso Dr.Schmitt.

Herrn Dr. Schmitt
Esso



Heidelberg , den 26. Juni 1947 .
M.

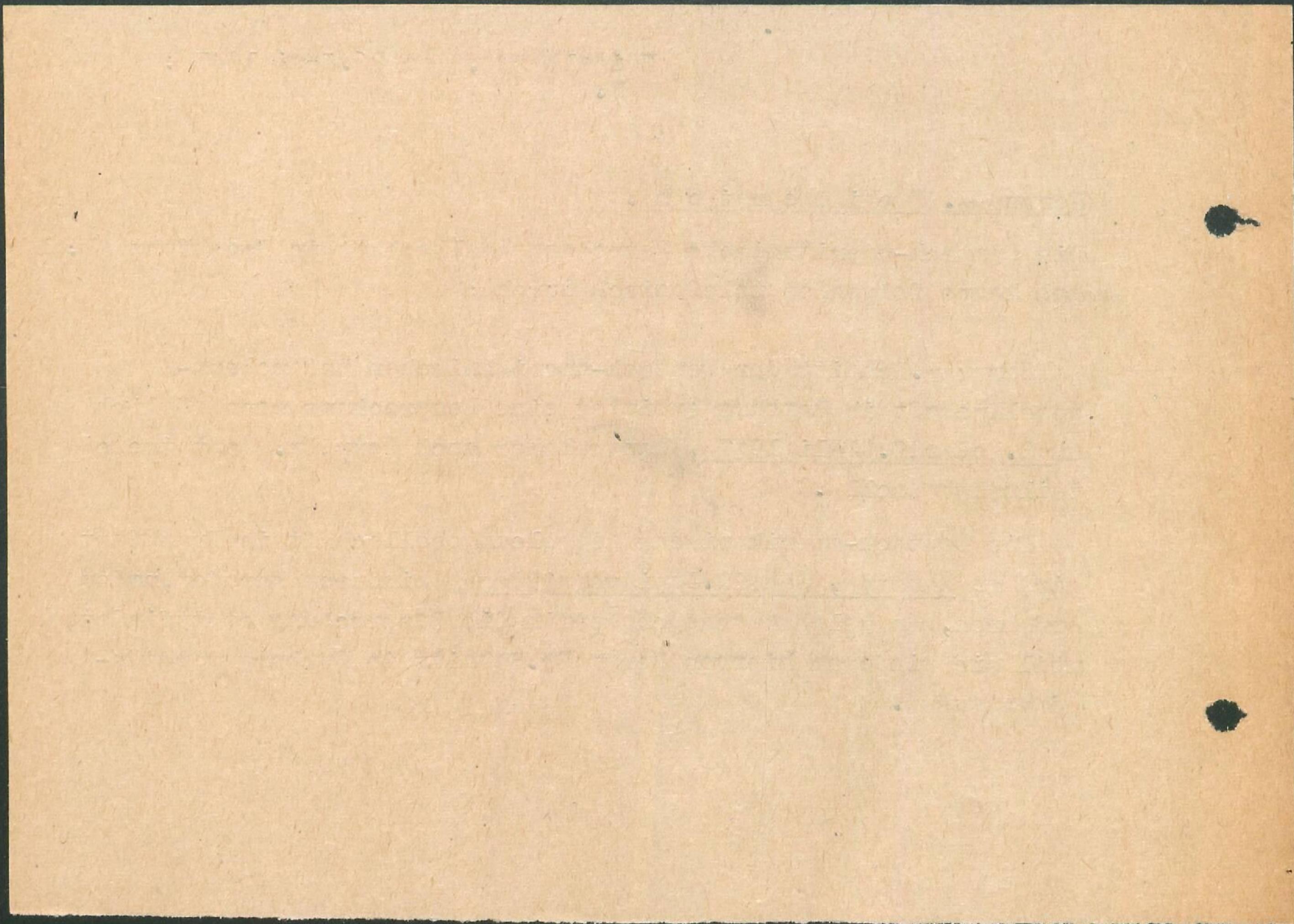
Herrn Dr. Heimerich .

Die Deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft in Frankfurt /M.
gab heute folgendes telefonisch durch :

Herr Dr. Schmitt der Deutsch-amerikanischen Petroleum-
gesellschaft in Hamburg erbittet eine Besprechung wenn möglich
am 8. oder 9. Juli 1947 , an welcher auch Herr Dr. Matthes
teilnehmen soll .

Die Deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft in Frankfurt
wird am Samstag, den 28. Juni vormittags wiederum anrufen, um zu
erfahren, an welchem genauen Termin die Besprechung stattfindet,
weil sie wiederum hiervon Herrn Dr. Schmitt in Hamburg verständ-
digen muss .

Heimerich
Esse



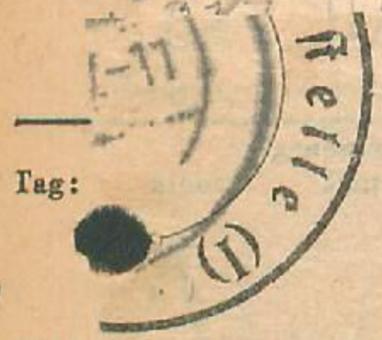
* 17

Telegramm

Deutsch - D . 1

HAMBURG 25/24 25 1718 YZHAM YZFKT = t

Handwritten notes:
K 8, 19 7
K 8, 25
2518-



Tag:

Zeit:

von:

an:

26 VI 17 01

Heidelberg

GECHTSWW HERMANN HEIMERICH

NEUENHEIMERLANDSTR. 4 HEIDELBERG

Tag: Nr. Übermittelt Zeit

Zugnummer 876

an 9:20 Uhr durch 1:50 Mi

Durch:



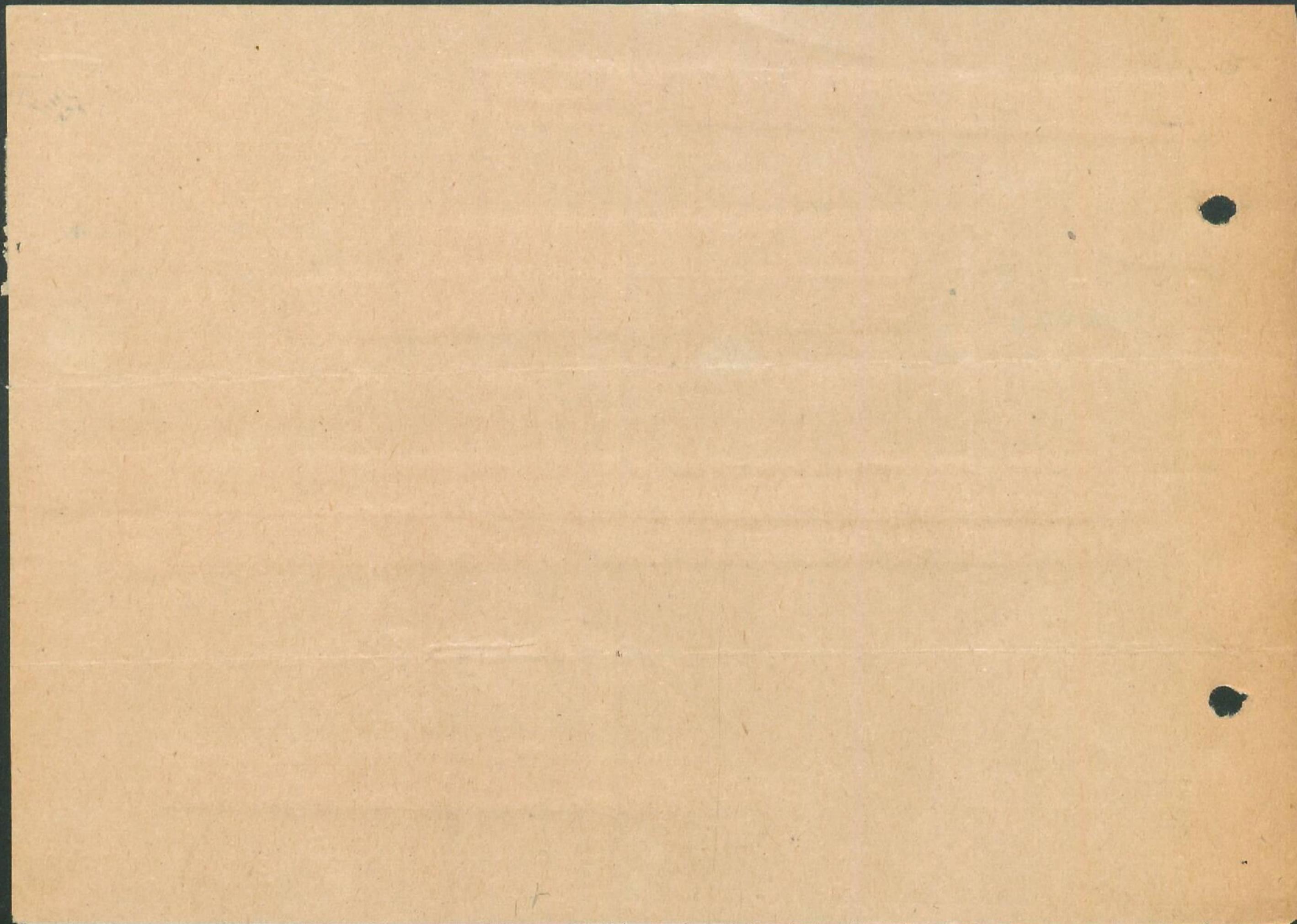
BITTEN TERMIN FRANKFURT MOEGLICHST AUF DIENSTAG DEN 8, ODER
MITTWOCH DEN 9. JULI ZU VEREINBAREN =, ESSOO DR SCHMIDT +

Handwritten: K/2 191

Handwritten: 4h

BL ZSSO DR SCHMIDT + 4 8 9 +

Für dienstliche Rückfragen



Telegramm

Deutsche Reichspost

24. Juni 1947

HAMBURG 20 23 1248= YZFKT=



genommen
Jahr: Zeit:

5 55

durch:

RECHTSANW. HERMENN. HEIMERICH

HEIDELBERG NEUE NHEKIMERLANDSP

Zugesprochen

Tag:

an

durch:

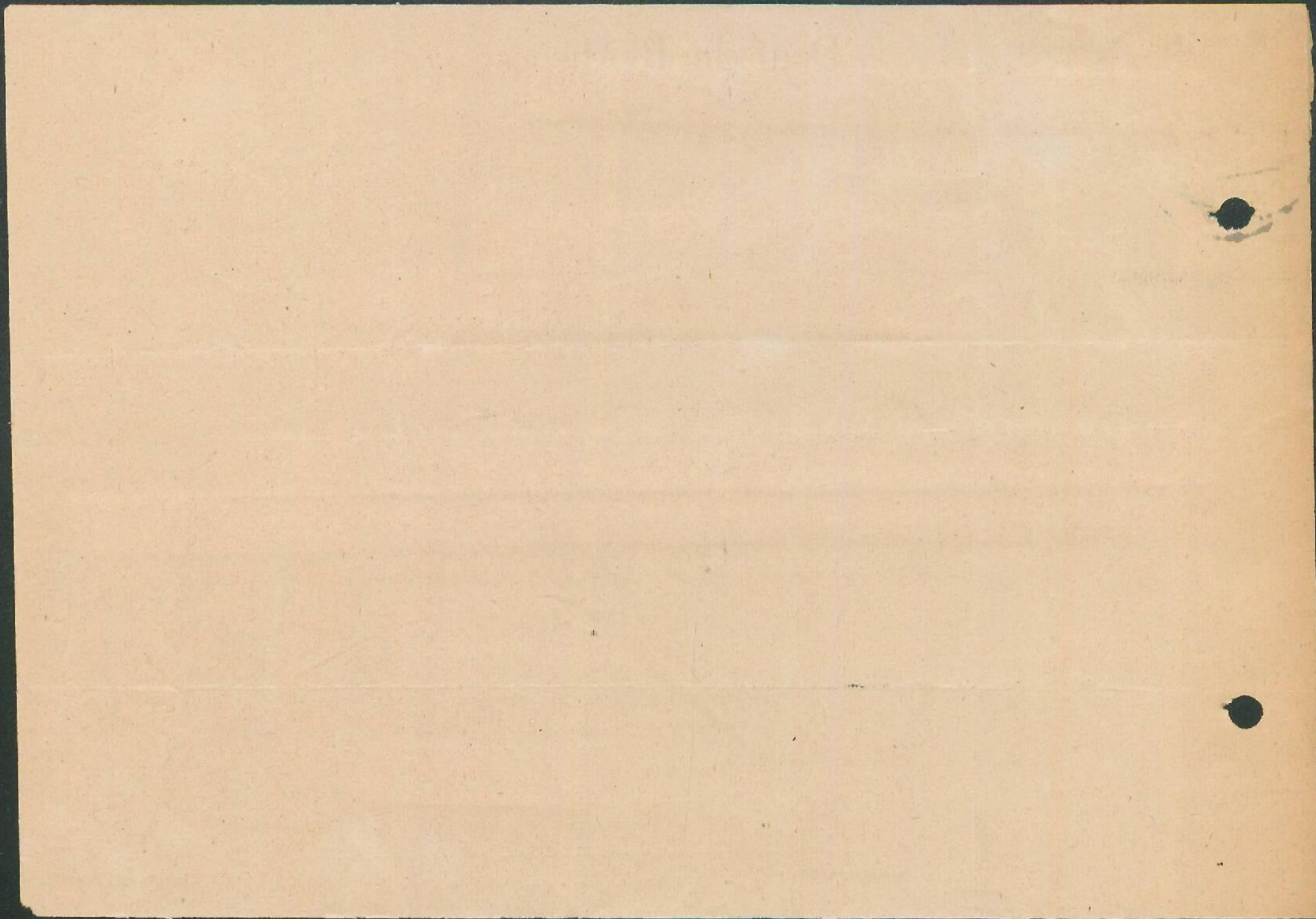
24. 6. 1947
15

BITTEN TERMIN FUER BESPRECHUNG FRANKFURT IN ZWEITER
JULIWOCHEN ZU VEREINBAREN = ESSO DIREKTION HEINRICH BREME+

22/1 Abs.
44

VGL 4+

Für dienstliche Rückfragen



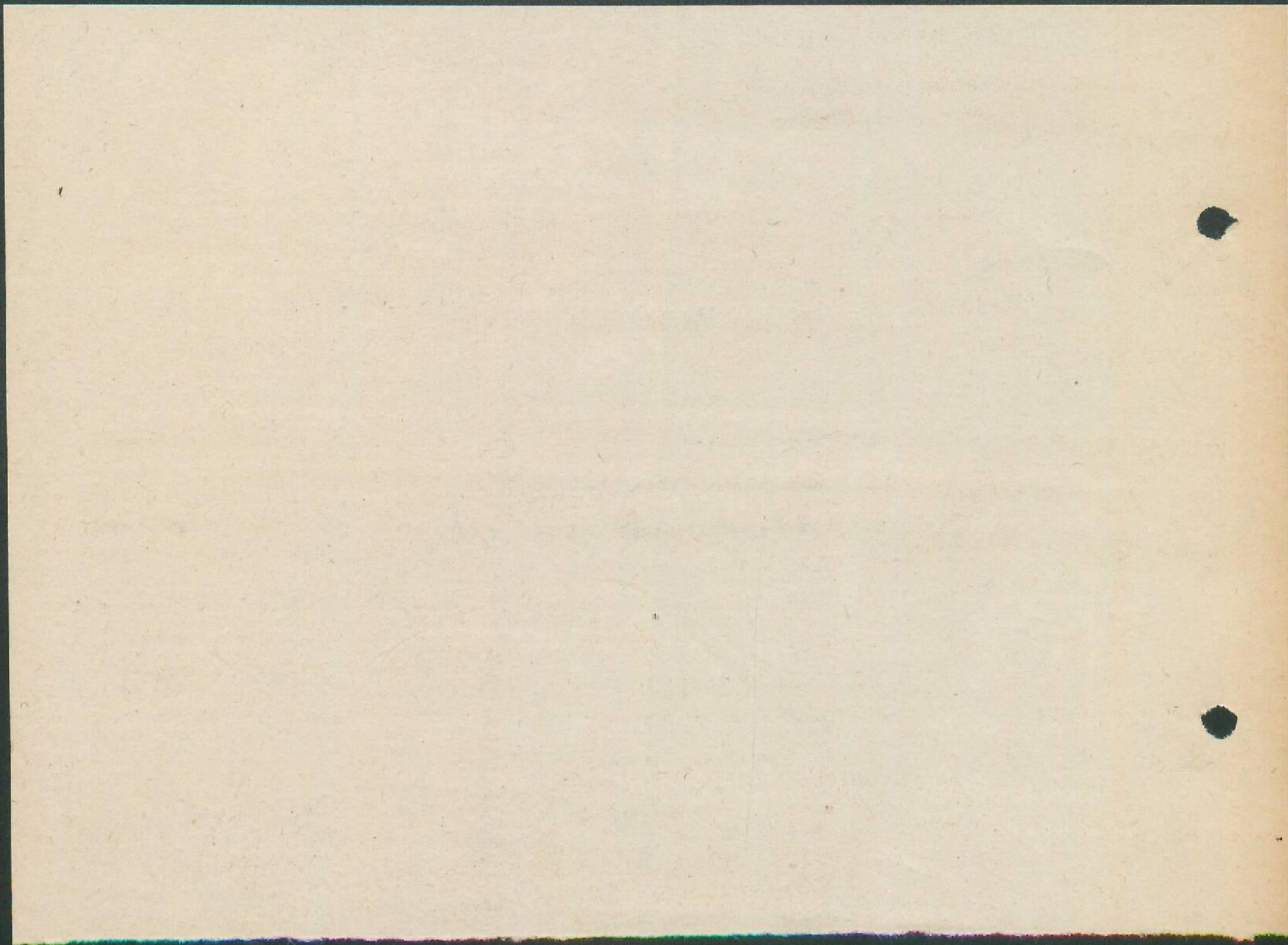
Telegramm aus Hamburg vom 23. Juni 1947

Rechtsanwalt Hermann H e i m e r i c h ,
H e i d e l b e r g , Neuenheimerlandstr. 4.

Bitten Termin für Besprechung Frankfurt in zweiter Juli-
woche zu vereinbaren.

Esso-Direktion

Heinrich Breme.



Dr. H./U.

- 518 -

An die
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
H a m b u r g 36
Neuer Jungfernstieg 21

Betrifft: Altersrenten und Währungsreform.

Ich bestätige den Empfang Ihres Telegramms vom 12. ds. Mts., das allerdings ziemlich verstümmelt hier angekommen ist. Die Besprechung in Frankfurt habe ich für Anfang der kommenden Woche geplant; ich warte aber zunächst Ihren Terminvorschlag ab.

Es dürfte Sie interessieren, daß der Vorsitzende des deutschen Zwei-Zonen-Finanzrates Herr Dr. M a t t e s für die neueste Nummer des von mir herausgegebenen „Betriebs-Beraters“ auf meine Anregung hin einen Aufsatz über „Aufgaben und Möglichkeiten einer deutschen Steuerreform“ geschrieben hat. In diesem Aufsatz, der auch die Währungsreform berührt, findet sich folgende Stelle:

„Der Zusammenbruch Deutschlands trifft die einzelnen Altersklassen ganz verschieden. Mit größter Sorge blickt die Schicht, die infolge Alters nicht mehr erwerbstätig sein kann, auf die Vermögenswerte, welche die Grundlage ihrer Altersversorgung sind. Ihre Fähigkeit, Vermögensverluste zu ertragen, ist sehr begrenzt, weil sie nicht mehr hinzugewinnen können. Es wird Aufgabe der kommenden Finanzreform sein, der besonderen Lage dieser Altersklasse in ganz anderer Weise als dies nach dem ersten Weltkrieg geschehen ist, Rechnung zu tragen. Alle übrigen Altersklassen können vor den Folgen der Tatsache, daß etwa drei Fünftel aller deutschen Privatvermögen wertlos sind, nicht bewahrt werden. Sie alle müssen sich die Vermögensgrundlage für eine Altersversorgung zum größten Teil neu erwerben. Zur Erreichung dieses Zieles werden die mittleren Altersschichten, sowohl zeitlich wie einkommensmäßig, nur sehr begrenzte Möglichkeiten haben. Nur für die Jugend hat der Verlust großer Teile

des deutschen Volksvermögens nicht die Bedeutung einer schweren Bedrohung der Altersversorgung, da sie noch alle Möglichkeiten zu deren Sicherung vor sich hat. Auch diese Veränderung deutscher Lebensbedingungen stellt die deutsche Finanzwirtschaft vor neue Aufgaben. Maßstab für die Abstufung der Steuerbelastung war bisher im wesentlichen nur Vermögens- bzw. Einkommensstand und Familienstand. Man sollte in Zukunft bei der Abstufung der Steuerbelastung auch das Alter des Steuerpflichtigen in stärkerem Umfang berücksichtigen, um der vorstehend geschilderten unterschiedlichen Alterssicherung Rechnung zu tragen".

Das Problem der Altersversorgung scheint also Herrn Dr. Mattes durchaus klar geworden zu sein. Es wird daher nicht schwierig sein, ihn auf die schwebenden Probleme anzuregen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Handwritten notes at the top of the page, partially illegible.

Vermögenssubstanzsteuer werden, wenn sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abgezogen werden darf. Dieses Recht ist aber umstritten. In der britischen Zone wird es anerkannt, in der amerikanischen Zone wird noch um diese Anerkennung gerungen. Der Gesetzgeber hat diese Frage nicht eindeutig geregelt. Vermögenssubstanzsteuern haben den Charakter der Einmaligkeit, und zwar auch dann, wenn sie in der Form einer laufenden Steuer erhoben werden. Einmalige Steuererträge müssen einmaligen Zwecken zugeführt werden. Vermögenssubstanzsteuern sollten deshalb nur zur Deckung von Vermögensverpflichtungen Verwendung finden. Eine solche Bestimmung über die Verwendung des derzeitigen Vermögensteuereinkommens fehlt. Es ist deshalb aus den Kontrollratsbestimmungen nicht eindeutig ersichtlich, ob der Gesetzgeber bei der Erhöhung der Vermögensteuer nur an eine stärkere Belastung des fundierten Einkommens oder wirklich an eine Vermögenssubstanzsteuer gedacht hat. Diese Frage muß spätestens im Zusammenhang mit der großen Finanzreform gelöst werden. Da im Mittelpunkt dieser Reform — soweit sie das Steuergebiet betrifft — einmalige Vermögenssubstanzabgaben stehen werden, muß die jetzt bestehende laufende Vermögensteuer dann so umgeändert und herabgesetzt werden, daß sie in ihrer Wirkung nur eine Belastung des fundierten Einkommens sein wird.

Vorstehend wurde bereits angedeutet, daß im Mittelpunkt einer künftigen Steuerreform voraussichtlich die Vermögenssubstanzbesteuerung stehen wird. Eine Reihe sehr schwieriger neuer Fragen taucht hiermit auf. Die wichtigsten sollen hier angedeutet werden. Die erste Zweifelsfrage lautet: Können die steuerpflichtigen Vermögen mengenmäßig so genau festgestellt und wertmäßig so zuverlässig geschätzt werden, daß man hierauf eine hohe Substanzbelastung aufbauen kann, ohne daß sich vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit aus unerträgliche Belastungsunterschiede ergeben? Die zur Zeit vorhandenen Vermögensteuergrundlagen entsprechen diesen Anforderungen auf alle Fälle nicht. Es müssen deshalb für die Zwecke einer Vermögenssubstanzbesteuerung die Vermögen mengenmäßig genauer festgestellt werden. Dies erfordert z. B. die Fortschreibung des Einheitswertes in all den Fällen, wo irgendwelche Bestandsveränderungen stattgefunden haben. Auch die bisherigen Bestimmungen über die Feststellung der mobilen Vermögen reichen für eine Vermögenssubstanzbesteuerung nicht aus. Es ist bekannt, daß z. B. die Warenbestände bei der Feststellung der steuerpflichtigen Vermögen vielfach sehr ungenau erfaßt worden sind. Bei einer laufenden Vermögensteuer von 1/2% sind Ungleichmäßigkeiten nicht so bedeutungsvoll. Bei einer Vermögenssubstanzbesteuerung, bei der die Abgabe von mehr als der Hälfte des Vermögens in Frage kommen kann, können unzureichende mengenmäßige Feststellungen des steuerpflichtigen Vermögens nicht hingenommen werden. Auch die bisherige Art der Bewertung des Vermögens ist allgemein für die Zwecke einer Vermögenssubstanzbesteuerung nicht ausreichend. Dies gilt z. B. für die Bewertung des bebauten Grundbesitzes. Die zur Zeit in der Durchführung sich befindende Vermögensteueranlagung nach dem Stand vom 1. 1. 1946 wird aus diesen Gründen voraussichtlich nur eine kurze Lebensdauer haben. Sie wird möglichst bald nach Einleitung der Währungsreform durch eine nach geänderten Vorschriften durchzuführende neue Veranlagung abgelöst werden müssen.

Mit einer Vermögenssubstanzbesteuerung sind besondere Zahlungsprobleme verbunden. Steuern, die auf Grund laufender Erträge zu leisten sind, können aus diesen in der Regel bezahlt werden. Vermögenssubstanzsteuern sollten ihrem Sinne nach durch Abtretung von Vermögensteilen bezahlt werden. Wie ist dies möglich? Wenn es nicht möglich ist, führt die dann wahrscheinlich unvermeidliche Umwandlung der Kapitalschuld in die Form einer laufenden Tilgungsschuld nicht zu einem zweckwidrigen Ergebnis? Die Probleme der Zahlung von Vermögenssubstanzsteuern sind besonders neuartig und bedürfen deshalb einer eingehenden Prüfung.

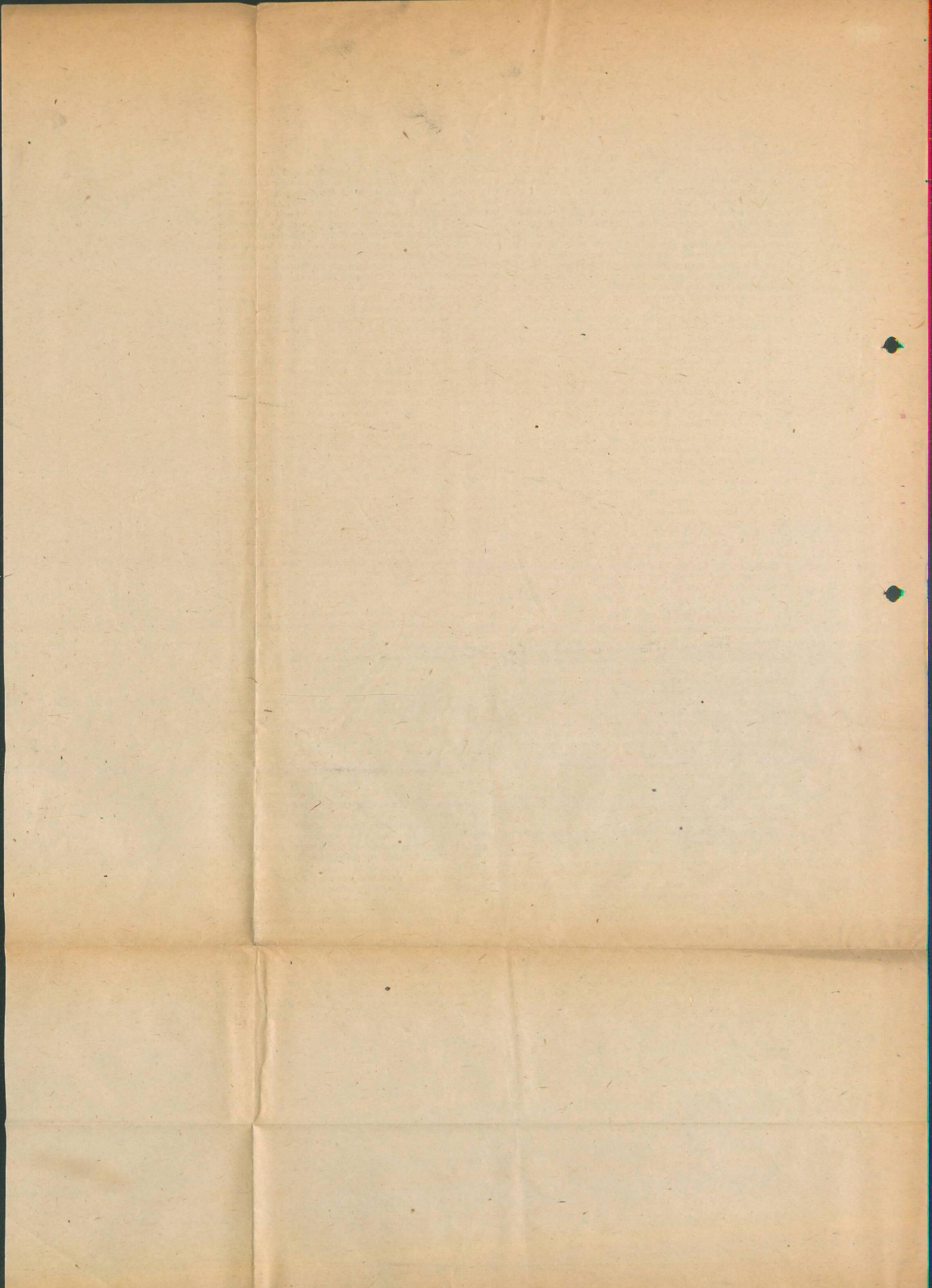
Die Vermögenssubstanzbesteuerung führt zu besonderen Verwertungsproblemen hinsichtlich der Steuerleistungen. Verwertungsschwierigkeiten bestehen dann nicht, wenn steuerliche Kapitalforderungen dazu verwendet werden, Bankschulden oder verbrieft Schulden des Staates zu tilgen. Wird eine Vermögenssubstanzsteuerschuld durch Zahlung

auf ein staatliches Bankkonto beglichen und dieses Guthaben vom Staate zum Rückkauf entsprechender Schuldverschreibungen verwendet, dann ist das Endergebnis nur eine Verringerung des Bilanz-Volumens der Bank. Auf der einen Seite verringert sich der Wertpapierbestand und auf der anderen Seite der Kreditorenbestand. Zahlt der Schuldner einer Vermögenssubstanzsteuer durch Belastung seines Besitzes mit einer dinglich gesicherten Schuld und verwendet der Staat seine dinglich gesicherten Forderungen zum Rückkauf von Schuldverschreibungen, die im Besitz eines Kreditinstituts sind, dann tritt in dessen Bilanz eine Umschichtung dadurch ein, daß der Bestand an Wertpapieren sich verringert und der Bestand an Hypotheken sich erhöht. Schwieriger wird die Sache, wenn die Steuerforderungen auf Grund einer Vermögenssubstanzsteuerschuld zur Bezahlung einer Entschädigungsforderung (z. B. Kriegssachschädenforderung) dienen sollen und die Entschädigungsleistungen für Produktionszwecke Verwendung finden. Hier setzt die Verwertung meistens voraus, daß an irgendeiner anderen Stelle der Wirtschaft ein entsprechender Konsumtivverzicht erfolgt und damit Ersparnisse gemacht worden sind. Es gibt also bei der Vermögenssubstanzabgabe ein zeitliches Zahlungsproblem und ein zeitliches Verwertungsproblem hinsichtlich der Steuereingänge. Beide erscheinen nicht als unlösbar, aber erfordern zum Teil ganz neue Wege.

Die letzten Andeutungen hinsichtlich der Problematik einer Vermögenssubstanzbesteuerung haben die besondere Bedeutung der Ersparnisbildung für künftige finanzwirtschaftliche Maßnahmen beleuchtet. Es dürfte für die Zukunft nicht genügen, die Bildung von Ersparnissen durch Senkung der Einkommensteuerbelastung zu ermöglichen, sondern es dürfte notwendig sein, sie durch steuerliche Vorteile zu begünstigen. Die künftige Entwicklung in Deutschland wird entscheidend von dieser Fähigkeit, Ersparnisse zu bilden, abhängig sein. In dem Tempo, in dem neue Ersparnisse entstehen, können zerstörte Häuser wieder aufgebaut, verbrauchte Maschinen ersetzt, Fabriken wieder hergestellt, Häuser wieder eingerichtet werden usw. Dies sind Inlandsprobleme, die immerhin noch als lösbar erscheinen, aber daneben besteht die noch viel schwierigere Aufgabe des Wiederanschlusses an die Weltwirtschaft. Für die Erreichung aller dieser Ziele sind die aus der Vergangenheit überkommenen Geldvermögen größtenteils wertlos. Zu den künftigen Aufgaben auf dem Gebiete der Steuerreform gehört es deshalb, nach neuen Wegen steuerlicher Förderung der Ersparnisbildung zu suchen.

Der Zusammenbruch Deutschlands trifft die einzelnen Altersklassen ganz verschieden. Mit größter Sorge blickt die Schicht, die infolge Alters nicht mehr erwerbstätig sein kann, auf die Vermögenswerte, welche die Grundlage ihrer Altersversorgung sind. Ihre Fähigkeit, Vermögensverluste zu ertragen, ist sehr begrenzt, weil sie nicht mehr hinzu erwerben können. Es wird Aufgabe der kommenden Finanzreform sein, der besonderen Lage dieser Altersklasse in ganz anderer Weise als dies nach dem ersten Weltkrieg geschehen ist, Rechnung zu tragen. Alle übrigen Altersklassen können vor den Folgen der Tatsache, daß etwa drei Fünftel aller deutschen Privatvermögen wertlos sind, nicht bewahrt werden. Sie alle müssen sich die Vermögensgrundlage für eine Altersversorgung zum größten Teil neu erwerben. Zur Erreichung dieses Zieles werden die mittleren Altersschichten, sowohl zeitlich wie einkommensmäßig, nur sehr begrenzte Möglichkeiten haben. Nur für die Jugend hat der Verlust großer Teile des deutschen Volksvermögens nicht die Bedeutung einer schweren Bedrohung der Altersversorgung, da sie noch alle Möglichkeiten zu deren Sicherung vor sich hat. Auch diese Veränderung deutscher Lebensbedingungen stellt die deutsche Finanzwirtschaft vor neue Aufgaben. Maßstab für die Abstufung der Steuerbelastung war bisher im wesentlichen nur Vermögens- bzw. Einkommensstand und Familienstand. Man sollte in Zukunft bei der Abstufung der Steuerbelastung auch das Alter des Steuerpflichtigen in stärkerem Umfang berücksichtigen, um der vorstehend geschilderten unterschiedlichen Alterssicherung Rechnung zu tragen.

Im Rahmen dieser Ausführungen war es nur möglich, einige Steuerreform-Probleme anzudeuten. Sollten diese Hinweise dazu führen, daß man sich da oder dort intensiver mit diesen Problemen beschäftigen und bei der Lösung dieser Zweifelsfragen mitwirken würde, dann wäre der Zweck dieser Ausführungen erreicht.





4

Telegramm

Deutsche Reichspost

-518-

5404 HAMBURG 24 12 1716 YZHAM YZFKT

aus

genommen

Jahr: Zeit:

2 27

durch:



Heidelberg

= RECHTSANWALT HERMANN HEIMERICH

NEUENHEIMERSTR 4 HEIDELBERG

Zugeflogen

14. Juni 1947

4565

Tag: 13

an

14. Juni 1947

Ch...

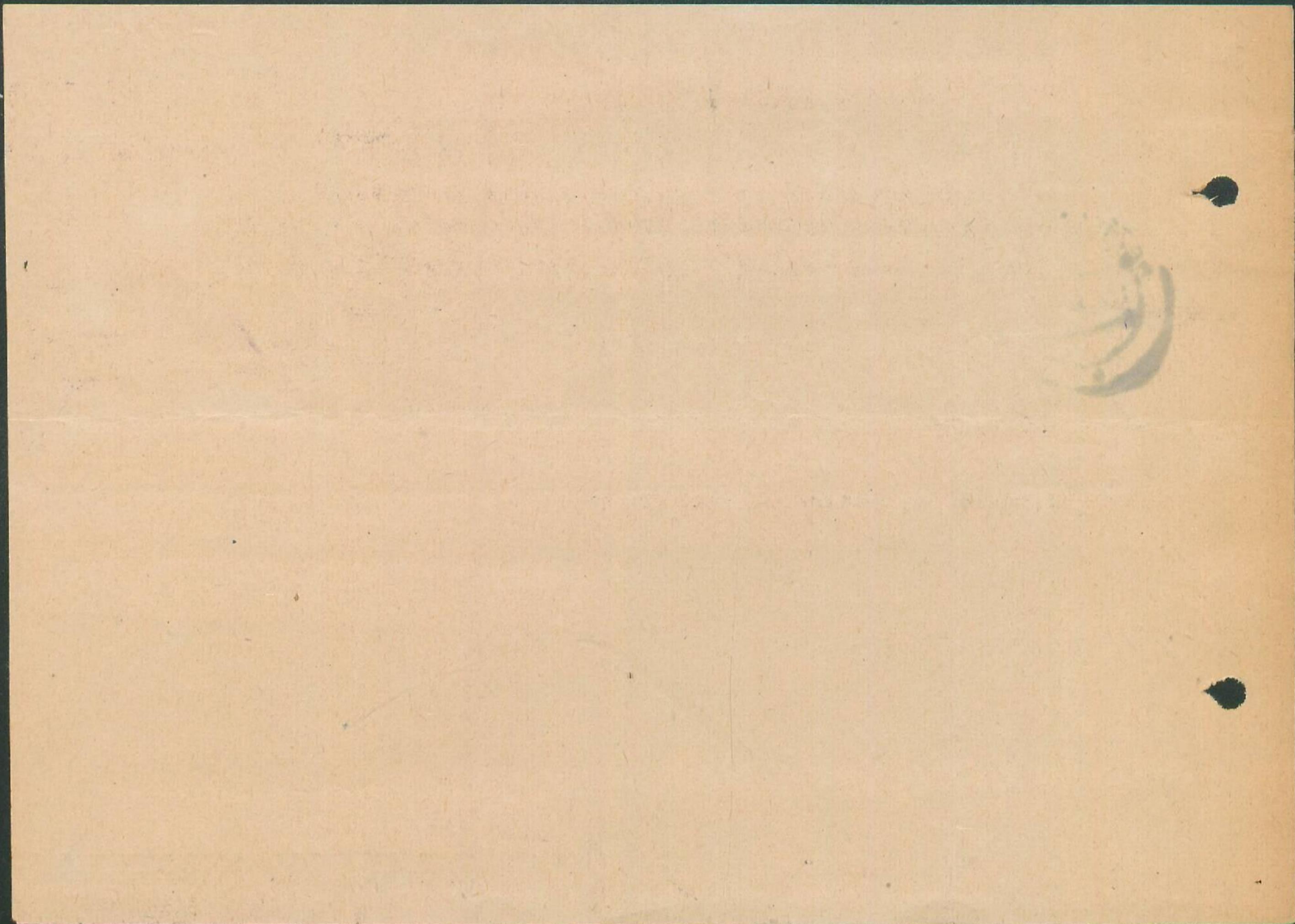
= LEEN ROSSEN WERT AUF BETEILIGUNG UNSERERSEITS AN GEPLANTER

FRANKFURTER BESPRECHUNG LASSEN TERMINVORSCHLAG NOCH FOLGEN =

ESSO DIREKTION HEINRICH BREME

Für dienstliche Rückfragen

~~+ 4 + LEEN ROSSEN BREME +~~



T e l e g r a m m

aufgegeben : Hamburg , 12.6. 17.10 Uhr , eingelangt : 13.6.47,14 Uhr

Dr.Hermann Heimerich , Heidelberg .

+ Leenrossen Wert auf Beteiligung unsererseits an geplanter
Frankfurter Besprechung lassen Terminvorschlag folgen

Esso Direktion Heinrich Breme .

(dürfte richtig heissen : legen grossen)

LAUSANNE

abgegeben: Hamburg, 12.6.17.10 Uhr, einleuchtend: 17.6.17.14 Uhr

Dr. Hermann Heintze, Heideberg.

Lebendigen Wert auf Befriedigung unserer Seite an anderer

Frankfurter Besprechung lassen. Ferner

Seo Direktion Heintze Bremen.

(Bitte nicht belassen: lesen lassen)

Lohn 4 1/2
4. Februar 1947

Hannoversche Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu Hannover - normals Preußischer Beamten-Verein

Die große Lebensversicherung für jedermann mit der unmittelbaren Werbung für einen Versicherungsabschluß mit Selbstbelegung und Selbstbedienung

G E S C H Ä F T S S T E L L E

Anschrift: (16) Frankfurt am Main



F R A N K F U R T A M M A I N

Hochstraße 50 - Anruf: 58565

9. Juni 1947

Sehr geehrter Herr!

Das Leben versichern, wenn man Änderungen im Geldwesen erwartet? Auch dann und gerade dann!

Vermögensabgabe, Kontensperre und die Abstem-pelung oder der Umtausch von Geldzeichen kön-nen die Kaufkraft des versicherten Kapitals nur erhöhen. Und selbst wenn die Währung ge-ändert werden sollte, so kann doch offensicht-lich, wer in eine Lebensversicherung hinein spart, nicht schlechter gestellt werden als der Konten-Sparer oder der Geld-Hamster.

Wer auch nur für einen Jahresbeitrag die Mit-tel hat, braucht sich ums Durchhalten seiner Zahlungen nicht zu sorgen. Nach unseren Bedin-gungen sind rückkauffähige Lebensversicherungen schon nach einem Jahr "unverfallbar".

Für die ganz Vorsichtigen aber (und für die ganz Geschickten und ganz Klugen, die das Ge-heimnis der unbedingt besten Geldanlage be-herrschen) gibt es auch noch etwas unbestreit-bar Gutes, nämlich unsere "Kurze Todesfall-Versicherung mit Umtauschrecht", deren sehr geringe Beiträge nur einen wertvollen Ver-sicherungsschutz gewährleisten, aber keine Erlebensfall-Leistung ersparen helfen.

Aus . . .

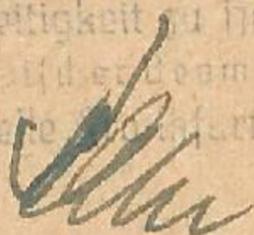
Aus neuen Lebensversicherungen jeder Art hinterlassen Sie Ihren Lieben bei vorzeitigem Ableben ein Vielfaches von dem, was Sie in dieser Zeit als Versicherungsbeitrag aufwenden.

Wollen Sie nicht auf einer kurzen Postkarte unsere Papiere anfordern? Überzeugen Sie sich davon: Die unmittelbare hannoversche Werbung und unsere überaus sparsame laufende Verwaltung verbessern die Versicherungsbedingungen und verbilligen den Versicherungsschutz.

Hochachtungsvoll!

Hannoversche Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vormals Pr. v. d. h. Beamten-Verein
Geschäftsstelle Hannover / Mainz

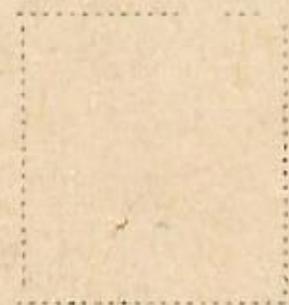


Die Eigenart der
hannoverschen Lebensversicherung

ist die

unmittelbare Werbung,

die mit geringen Kosten durchzuführen und erfolgreich ist. Die **Hannoversche Lebensversicherung** belohnt die verhältnismäßig geringe Mühe des Versicherungswilligen, seine eigene Versicherungsangelegenheit selbst zu durchdenken, mit einer denkbar starken **Verbilligung des Versicherungsschutzes** und mit einer überaus vorteilhaften Ausgestaltung wesentlicher Punkte der Versicherungsbedingungen.



An die

**Geschäftsstelle Frankfurt der
hannoverschen Lebensversicherung**

a. G. zu Hannover
vorm. Preußischer Beamten-Verein

(16) Frankfurt-Main

Hochstraße 50

Anruf: 58565

Ich bitte, ohne mich irgendwie zu verpflichten, um kostenfreie schriftliche Aufklärung über die nachstehend angekreuzte Versicherungsart:

- ① Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit - ohne - Einschluß der Invaliditätsgefahr mit Kapitalzahlung spätestens beim Schlußalter.....
- ② lebenslängliche Versicherung auf den Todesfall.
- ③ Aussteuer- u. Ausbild.-Versich. (Sohn geb. am, Tochter geb. am)
- ④ kurze (5 Jahre — 10 Jahre laufende) Todesfall-(Risiko-)Versich. nach dem billigen Tarif V mit Recht auf Umtausch in eine Versicherung gebräuchl. Art,
- ⑤ Teilhaber- — Ehegatten-Versicherung auf den Tod des zuerst Sterbenden, Teilhaber bzw. Ehegatte geb. am
- ⑥ Lebensversicherung mit zusätzlicher Versicherung einer (bei vorzeitigem Tode fälligen) Zeitrente von monatlich 1 % des versicherten Kapitals,
- ⑦ Pensionsrenten-Versicherung (Alters- und Invalidenrente mit/ohne Witwen- u. Waisenrente) mit steigender/gleichbleibender Anwartschaft auf die Renten.

Ich bin geboren am Stand:

Ich kann monatlich etwa RM für die Versicherung zurücklegen.

Name:

Ort: Post:

Fernmündlich zu erreichen unter Nr. (Firma)

4. Juni 1947

Dr.H./U.

- 518 -

An die
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
H a m b u r g 36
Neuer Jungfernstieg 21.

Betrifft: Altersrenten und Währungsreform

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 8. Mai ds.J. Wir kommen auf dieses Schreiben erst heute zurück, da wir das Ergebnis einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge abwarten wollten, die vor etwa acht Tagen in Heidelberg unter Leitung unseres Mitarbeiters, Herrn Dr. N a u p e r t, stattgefunden hat. Auch bei dieser Tagung stand das künftige Schicksal der betrieblichen Pensionskassen im Zusammenhang mit der Währungsreform im Vordergrund der Debatte. Der Meinungsaustausch führte zu keinerlei positivem Ergebnis. Es trat im wesentlichen nur die völlige Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung der bei einer Währungsreform zu erwartenden Situation zutage. Bezüglich des eventuellen Schutzes von Monatsrenten bis zu RM 200.-- wurden Ihre Informationen nicht bestätigt. Es wurde nur über gelegentliche Ausserungen amerikanischer Offiziere des Kontrollrats berichtet, die sich auf den Schutz gewisser Fonds der Sozialversicherung bezüglich der Währungsreform bezogen. Es herrschte die Auffassung vor, daß es zweckmässig sei, für den Fall einer Währungsreform das Risiko möglichst zu verteilen durch Aufrechterhaltung bestehender Pensionskassen einerseits und Weiterführung der für die Versorgung der Betriebsangehörigen etwa in der Firmenbilanz zurückgestellter Beträge andererseits.

Der Errichtung von neuen Pensionskassen begegnet in der englischen Zone insofern Schwierigkeiten als nach Ziff.4

des Rundschreibens Nr.4 des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Hamburg vom 5.9.46 Pensions-, Witwen- und Waisenkassen sowie Sterbekassen bis zum 31.12.46 die Erlaubnis zur Neuaufnahme des Geschäftsbetriebes innerhalb der britischen Zone nicht erteilt werden darf. Es ist anzunehmen, daß dieses Verbot über den 31.12.46 hinaus verlängert worden ist. Wir werden über diesen Punkt noch nähere Erkundigungen einziehen. Es könnte sein dass dieses Verbot damit zusammenhängt, dass neues Firmenvermögen für Zwecke derartiger Pensionskassen nicht mehr abgesondert werden soll.

Der Unterfertigte hält es für zweckmässig, sich über den ganzen Fragenkomplex einmal mit dem Vorsitzenden des Zwei-Zonen-Finanzrats in Frankfurt a/Main, Herrn Minister Dr. M a t t e s, zu unterhalten. Diese Besprechung dürfte sich noch im Laufe des Monat Juni arrangieren lassen. Herr Mattes ist sicher diejenige Persönlichkeit, die auf deutscher Seite über die Währungsentwicklung am besten unterrichtet ist, auch über die Währungsentwicklung, die sich ergeben könnte, wenn es auf der Novemberkonferenz in London zu keiner wirtschaftlichen und politischen Zusammenfassung der vier Zonen kommt und dann eine gesonderte Währungsordnung für die Westzonen in Fragen kommen könnte. Daß eine Währungsreform vor Ende dieses Jahres zustande kommt, ist wenig wahrscheinlich.

Wir beabsichtigen bei einer Besprechung mit Minister Dr. Mattes nicht auf Ihren speziellen Fall besonders abzuheben, sondern über die allgemeinen Grundsätze uns zu erkundigen, die bei einer Währungsreform für Pensionseinrichtungen zugunsten der Arbeiter und Angestellten gelten sollen. Es ist uns aber dabei doch wichtig, über Ihre derzeitigen Versorgungseinrichtungen möglichst genau im Bild zu sein, damit wir die richtigen Fragen stellen und Beispiele anführen können. In welchem Verhältnis steht die Höhe Ihrer Pensionsrückstellungen zur gesamten Bilanzsumme? Hinsichtlich Ihrer Witwen- und Waisenkasse erbitten wir den Abdruck der Satzung des für diese Personengruppe gebildeten Pensionsvereins. Wie hoch ist das derzeitige Vermögen dieses privaten Pensionsvereins? Haben Sie mit einer Versicherungsgesellschaft schon Verhandlungen angebahnt, um eventuell für Ihre Betriebsangehörigen eine Rentenversicherung abzuschließen, unter Verwendung der von Ihnen für Pensionszwecke angesammelten Mittel für diese Versicherungsverträge. Halten Sie die Auflösung einer Rückstellung für Pensionsverpflichtungen in Ihrer Bilanz zum Zwecke des Abschlusses von solchen Rentenverträgen mit einer pri-

vaten Versicherungsgesellschaft überhaupt für möglich?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu diesen Punkten
möglichst bald noch äußern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Evtl. in 14 Tagen.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Erklärung

(17a) HEIDELBERG, den 31. Mai 1947.
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg
Dr. C./S.

An die
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft

H a m b u r g 36
Neuer Jungfernstieg 21

Betr.: Altersrenten und Währungsreform.

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihre Anfrage vom 8.5.47 möchte ich Ihnen heute folgende vorläufige Auskunft geben. Mein Mitarbeiter, Herr Dr. N a u p e r t , ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge. In den letzten Tagen fand in Heidelberg auf Einladung dieser Arbeitsgemeinschaft eine Besprechung der verschiedenen Pensionskassen der Westzonen statt, wobei die Währungsfrage im Mittelpunkt der Diskussion stand. Die von Ihnen gestellten Fragen, inwieweit bei einer künftigen Währungsreform Monatsrenten bis zu RM 200.- sichergestellt sind, können leider in keiner Weise sicher beantwortet werden. Es liegen nur gelegentliche Äußerungen amerikanischer Offiziere des Kontrollrats vor, die sich aber lediglich auf gewisse Fonds der Sozialversicherung beziehen.

Aus steuerlichen Gründen ist es im Augenblick am besten, wenn Pensionsansprüche in Ihrer Bilanz als Verbindlichkeit

ausgewiesen werden, insofern ihnen ein Gutachten von einem Diplom-Versicherungsmathematiker zugrunde liegt. Eine Rundfrage bei den einzelnen Herren der Tagung ergab, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn das Risiko einer Währungsreform derart verteilt wird, daß beide Wege beschritten werden können, nämlich die Errichtung einer Pensionskasse und zum andern die Weiterführung der Teilbeiträge in der Firmenbilanz selbst.

Wir sind weiterhin bemüht, diesen letzteren Gedanken Ihnen noch konkreter auszuführen, wollen jedoch noch eine Rücksprache mit einem uns nahestehenden Pensionssachverständigen abwarten. Eine gewisse Erleichterung wäre es allerdings, wenn Sie noch einige Daten bezüglich der in Frage kommenden Pensionäre sowie des in Aussicht genommenen Fonds uns mitteilen könnten. Im übrigen können im Augenblick Pensionskassen nicht neu gegründet werden.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesem Zwischenbescheid einige Aufklärung gegeben zu haben, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

-518-



DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

Vorstand: Franz Klasen, Vorsitz. Friedrich Breme, Stellvertreter. Heinrich Breme, Albert Spangenberg, Gerhard Geyer
Vorsitzer des Aufsichtsrates: Staatsrat Emil Helfferich

RECHTSABTEILUNG

HAMBURG 36

Neuer Jungfernstieg 21

Fernruf: Sammel-Nr. 34 10 08

Drahtanschrift: >Riedwar<

Fernschreiber: K 2 125

Postscheck: Hamburg 3261

Banken:

Dresdner Bank, Hamburg, Kto. 3086

Reichsbank Hamburg, Kto.-Nr. 2/71

Herrn
Rechtsanw. Dr. Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenbergerlandstr. 4

*4/10/2 Breme
Rückspr
Lb*

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag

Dr. Schm./Har.

8. 5. 1947

Betr.: Altersrenten und Währungsreform

14. Mai 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

wir beziehen uns auf die Rücksprache, die unsere Herren Pruess und Dr. Schmidt am 22. 4. mit Ihnen hatten und bei der wir Ihnen die uns beschäftigende Frage vortrugen, ob und welche Massnahmen wir ergreifen könnten, um die von uns für die Altersversorgung unserer Betriebsangehörigen aufzubringenden Mittel, die in unserem Gesamtvermögen enthalten sind, bei der bevorstehenden Währungsreform vor Verlusten zu schützen.

Wunschgemäss wiederholen wir den Ihnen bereits mündlich unterbreiteten Tatbestand nochmals wie folgt:

Wir haben unseren sämtlichen Betriebsangehörigen, Angestellten und Arbeitern, seit Jahren rechtsverbindliche Zusagen auf Pensionsgewährung nach Massgabe eines allgemeinen Pensionsplanes gemacht und für die Pensionsverpflichtungen bilanzmässige Rückstellungen vorgenommen. Ein besonderer Pensionsfonds existiert bei uns nicht, vielmehr bilden die für die Erfüllung der Pensionsansprüche erforderlichen Mittel einen Bestandteil unseres gesamten Firmenvermögens. Der Pensionsplan sieht nur Pensionszahlungen an die Betriebsangehörigen selbst vor, dagegen nicht auch an Witwen und Waisen. Zu ihrer Versorgung besteht, soweit es sich um unsere Angestellten handelt, ein privater Pensionsverein dieser Angestellten, der dazu bestimmt ist, die Witwen- und Waisenrenten aus der Reichsversicherung aufzubessern und, soweit unsere Angestellten nicht der Reichsversicherung angehören, den Witwen und Waisen selbständige Renten zu gewähren.

Nach den uns zugegangenen Informationen soll bei der künftigen Währungsreform geplant sein, sozialen Renten kleineren Umfangs, - es ist die Rede von Monatsrenten bis zu RM 200,-- -, einen besonderen Schutz dahingehend angedeihen zu lassen, dass die Auszahlung dieser Renten in vollem Umfang auch nach der Währungsreform sichergestellt wird. Wie dieser Schutz im einzelnen gedacht ist und praktisch durch-

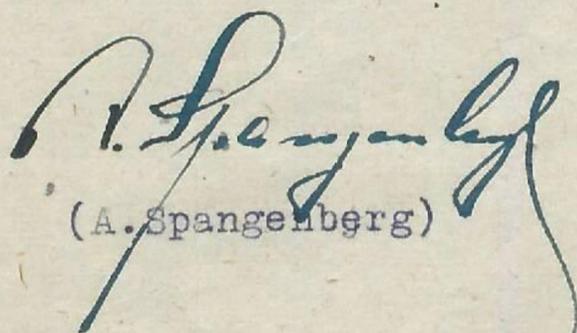
geführt werden würde, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebenso wenig konnten wir bisher Näheres darüber in Erfahrung bringen, ob ein derartiger Schutz nur für die öffentlichen Renten d.h. die Anwartschaften und Rentenbezüge aus der allgemeinen staatlichen Zwangsversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) vorgesehen ist oder auch für private Renten, insbesondere Pensionsansprüche an Arbeitgeber und Renten von Versicherungsunternehmen d.h. Firmen der gewerblichen Versicherungswirtschaft und privaten Pensionskassen von Berufsgruppen, Betrieben u. dergl.

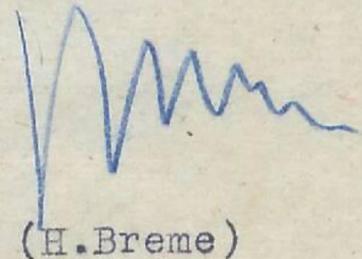
Je nachdem wie die Aussichten der verschiedenen Arten von Altersfürsorgeeinrichtungen hinsichtlich ihres Fortbestehens nach der Währungsungestaltung zu beurteilen sind, könnte sich für uns die Notwendigkeit ergeben, eine Aenderung hinsichtlich unseres bisherigen Systems der Altersversorgung unserer Betriebsangehörigen nach der einen oder anderen Richtung hin durchzuführen, also etwa eine neue betriebliche Pensionskasse zu gründen oder für unsere Betriebsangehörigen Renten-Versicherungen bei Versicherungsgesellschaften abzuschliessen und hierfür die bisher von uns angesammelten Mittel ganz oder teilweise zu verwenden, gegebenenfalls auch diese Mittel von unserem übrigen Betriebsvermögen abzusondern, getrennt anzulegen und als für unsere sozialen Verpflichtungen zweckgebunden nach aussen hin kenntlich zu machen.

Bei unserer mündlichen Unterhaltung brachten Sie zum Ausdruck, dass angesichts der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der bisher erörterten Währungspläne sowie angesichts des Umstandes, dass Art und Zeitpunkt der Währungsreform von den Besatzungsmächten selbst ohne Zuziehung deutscher Stellen bestimmt werden dürften, zuverlässige Informationen auf diesem Gebiet nur äusserst schwierig zu erhalten sind. Gleichwohl bitten wir Sie, sich mit diesen Fragen einmal zu beschäftigen, die diesbezgl. Entwicklung der Verhältnisse zu verfolgen und uns gegebenenfalls geeignete Informationen und Ratschläge zukommen zu lassen, die für unsere Ueberlegungen von Bedeutung sein könnten.

Hochachtungsvoll

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellsch.


(A. Spangenberg)


(H. Breme)

Faint handwritten text at the top left corner.

Faint, illegible text spanning the middle section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text spanning the bottom section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

